

T a r i f e
für die
Schiffahrtsabgaben auf den
norddeutschen Bundeswasserstraßen
im Binnenbereich

Herausgegeben im Auftrag des
Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
von der Wasser- und Schiffahrtsdirektion West,
48147 Münster, Cheruskerring 11

Inhaltsübersicht

	Seite
Tarif für die Schifffahrtsabgaben auf den norddeutschen Bundeswasserstraßen im Binnenbereich	3
Tarif für das Hafengeld in den bundeseigenen Häfen an den Bundeswasserstraßen im Binnenbereich	60
Tarife für das Ufergeld in den bundeseigenen Häfen an den norddeutschen Bundeswasserstraßen im Binnenbereich	67
Ausführungsbestimmungen	74

T a r i f

für die

Schiffahrtsabgaben auf den norddeutschen

Bundeswasserstraßen im Binnenbereich

in der Fassung des 21. Nachtrags vom 10. Juni 2011

Herausgegeben im Auftrag des
Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
von der Wasser- und Schifffahrtsdirektion West,
48147 Münster, Cheruskerring 11

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Teil A: Geltungsbereich	5
Teil B: Allgemeine Bestimmungen	9
Teil C: Tarifsätze	14
I. Befahrungsabgaben	
1. für Güter (Regelsätze)	14
2. für Leerfahrten	14
3. für Container	15
4. für Fähren, Schwimmkörper, schwimmende Geräte und Anlagen	15
5. für Bunker- und Proviantboote	15
6. für Fahrgastschiffe	16
II. Schleusengebühren	
1. für Schleusungen innerhalb der festgesetzten Schleusenbetriebszeit	17
2. für Schleusungen außerhalb der festgesetzten Schleusenbetriebszeit	18
3. für Vorschleusungen	18
III. Brückengelder	18
IV. Nachlösezuschläge	18
Teil D: Ausnahmesätze für Güter	19
Verzeichnis der begünstigten Güter	20
Verkehrsbeziehung	
1 In allen Verkehrsbeziehungen	23
2 Im Verkehr	
a) von Westen nach Osten	25
b) von Osten nach Westen	31
3 Im Verkehr	
a) von Emden	37
b) nach Emden	39
4 Im Verkehr	
a) von Bremen	40
b) nach Bremen	43
6 Im Verkehr	
a) von Hamburg	45
b) nach Hamburg	49
7 Im Verkehr	
a) von Lübeck	51
b) nach Lübeck	53
8 Im Verkehr auf dem Schiffahrtsweg Rhein-Kleve (Spoykanal)	54
Teil E: Befreiungen	56
Teil F: Schlussbestimmungen	59

TEIL A

Tarif- stelle (TS)	Geltungsbereich
	Zum Geltungsbereich dieses Tarifs gehören:
001	<p>der Rhein-Herne-Kanal von der Abzweigung aus dem Duisburg-Ruhrorter Hafen (RHK-km 0,16) bis Herne (RHK-km 37,97),</p> <p>der Verbindungskanal zur Ruhr (RHK-km 1,39, Ru-km 4,51),</p> <p>der Duisburg-Ruhrorter Hafenkil, soweit es sich um durchgehende Verkehre zwischen dem Rhein und dem Rhein-Herne-Kanal handelt,</p> <p>sowie die Ruhr vom Rhein (Rh-km 780,14) bis zur Abzweigung des Verbindungskanals zur Ruhr aus der Ruhr (Ru-km 4,51), soweit es sich nicht um durchgehende Verkehre mit den Mülheimer Häfen handelt;</p>
002	die Ruhr von der Mündung in den Rhein (Rh-km 780,14) bis oberhalb der Schlossbrücke in Mülheim (Ru-km 12,21);
003	der Wesel-Datteln-Kanal von der Abzweigung aus dem Rhein (Rh-km 813,24) bis zur Einmündung in den Dortmund-Ems-Kanal bei Datteln (DEK-km 21,33);
004	der Datteln-Hamm-Kanal von der Abzweigung aus dem Dortmund-Ems-Kanal bei Datteln (DEK-km 19,51) bis Schmehausen (DHK-km 47,20) ;
005	<p>der Dortmund-Ems-Kanal vom Hafen Dortmund (DEK-km 1,44) bis zum unteren Ende des Schleusenkanals Herbrum (DEK-km 213,53) und</p> <p>einschl. Hase und Mittelems die Strecke des früheren Herne-Zweigkanals (heute: Rhein-Herne-Kanal) von Herne (RHK-km 37,97) bis zum Dortmund-Ems-Kanal bei Henrichenburg (DEK-km 15,45);</p>
006	<p>der Küstenkanal von der Abzweigung aus der Unteren Hunte, 140 m unterhalb der Amalienbrücke in Oldenburg (Hu-km 0,00), bis zur Einmündung in den Dortmund-Ems-Kanal (Ems) bei Dörpen (DEK-km 202,55) ;</p> <p>einschl. Hunte</p>
007	der Mittellandkanal von der Abzweigung aus dem Dortmund-Ems-Kanal bei Bergeshövede (DEK-km 108,36) bis zur Einmündung in den Elbe-Havel-Kanal (EHK-km 325,70) mit Stichkanälen Osnabrück, Hannover-Linden (nebst Verbindungskanal zur Leine, Leine und Ihme), Misburg, Hildesheim, Salzgitter, Verbindungskanäle Nord und Süd zur Weser, Rothenseer Verbindungskanal;

Tarif- stelle (TS)		
008	die Weser 1. die Mittelweser 2. die Weserschleuse Hameln	von der Einmündung des Verbindungskanals Süd zur Weser (We-km 204,47) bis zum unteren Ende des Schleusenkanals Bremen in Hemelingen (We-km 362,59) einschl. Schleusenkanälen; Weser-km 134,81;
009	die Aller	von der Mündung in die Weser (We-km 326,40) bis zur Eisenbahnbrücke in Verden (Al-km 110,74);
010	der Elbe-Seitenkanal	von der Abzweigung aus dem Mittellandkanal bei Edesbüttel (MLK-km 233,65) bis zur Einmündung in die Elbe bei Artlenburg (El-km 572,97);
011	der Elbe-Lübeck-Kanal	von der Abzweigung aus der Trave (Tr-km 0,00) bis zur Einmündung in die Elbe bei Lauenburg (El-km 569,23);
012	die Saale	von der Mündung in die Elbe (El-km 290,78) bis Bad Dürrenberg (Sl-km 124,16);
013	die Märkischen Wasserstraßen 1. der Elbe-Havel-Kanal 2. die Untere Havel-Wasserstraße 3. der Havelkanal	von der Einmündung des Mittellandkanals (MLK-km 325,70) bis zur Einmündung in die Untere Havel-Wasserstraße (Plauer See) (UHW-km 67,33) mit Niegripper und Pareyer Verbindungskanal; von der Spreemündung bei Spandau (UHW-km 0,00) bis zur Einmündung des Havelberger Schleusenkanals in die Elbe (El-km 422,79) mit Großer Wannsee, Griebnitzkanal, Potsdamer Havel (nebst Schwielowsee), Ketziner Havel, Brandenburger Stadtkanal *), Beetzsee-Riewendsee-Wasserstraße, Brandenburger Niederhavel, Breitlingsee und Mörserscher See, Rathenower Havel einschl. Rathenower Stadtkanal; von der Abzweigung aus der Havel-Oder-Wasserstraße bei Nieder Neuendorf (HOW-km 10,30) bis zur Einmündung in die Untere Havel-Wasserstraße bei Paretz (UHW-km 32,27);

Tarif- stelle (TS)		
	4. die Berliner Wasserstraßen	<p>Teltowkanal: von der Abzweigung aus der Potsdamer Havel (PHv-km 28,37) bis zur Einmündung in die Spree-Oder-Wasserstraße (Dahme) (SOW-km 35,12) mit Britzer Verbindungskanal,</p> <p>Berlin-Spandauer Schifffahrtskanal: von der Abzweigung aus der Havel-Oder-Wasserstraße (Spandauer Havel) (HOW-km 3,37) bis zur Einmündung in die Spree-Oder-Wasserstraße (SOW-km 14,52) mit Westhafen-Verbindungskanal *), Westhafenkanal (nebst Charlottenburger Verbindungskanal);</p>
	5. die Spree-Oder-Wasserstraße	von der Abzweigung aus der Havel-Oder-Wasserstraße (HOW-km 0,13 = Spreemündung) bis zur Einmündung in die Oder (Od-km 553,40) mit Landwehrkanal, Müggelspree bis Dämeritzsee, Dahme-Wasserstraße (nebst Wernsdorfer Seenkette, Storkower Gewässer), Wasserstraße Seddinsee und Gosener Kanal, Rüdersdorfer Gewässer (nebst Stichkanal Langerhanskanal), Neuhäuser Speisekanal;
	6. die Havel-Oder-Wasserstraße einschl. Hohensaaten-Friedrichsthaler Wasserstraße	von der Spreemündung bei Spandau (HOW-km 0,00) bis zur Einmündung der Hohensaaten-Friedrichsthaler Wasserstraße in die Westoder (Wod-km 2,75) mit Tegeler See, Veltener Stichkanal, Oranienburger Havel, Werbelliner Gewässer, Wriezener Alte Oder, Verbindungskanal Hohensaaten Ost *), Verbindungskanal Schwedter Querfahrt;
014	die Mecklenburgischen Wasserstraßen	
	1. die Obere Havel-Wasserstraße einschl. Malzer Kanal	von der Einmündung in die Havel-Oder-Wasserstraße (HOW-km 40,51) bis Neustrelitz (OHW-km 94,41) mit Wentow-Gewässer, Templiner Gewässer (nebst Gleuensee einschl. Gleuenfließ), Lychener Gewässer;
	2. die Müritz-Havel-Wasserstraße	von der Einmündung in die Obere Havel-Wasserstraße (OHW-km 72,54) bis zur Abzweigung aus der Müritz-Elde-Wasserstraße (Kl. Müritz) (MEW-km 171,69) mit Rheinsberger Gewässer;
	3. die Müritz-Elde-Wasserstraße	von der Einmündung in die Elbe (EI-km 504,08) bis Buchholz (MEW-km 180,00) mit Stör-Wasserstraße (nebst Ziegelsee);
015	der Schifffahrtsweg Rhein-Kleve (Spoykanal)	vom Hafen Kleve (SRK-km 1,78) bis zum Griethäuser Altrhein (SRK-km 4,57);

Tarif- stelle (TS)		
016	die Fulda	von der Schleuse Kassel (Fu-km 81,28) bis zur Weser (We-km 0,00);
017	die Ilmenau	von der Mündung in die Elbe (EI-km 598,97) bis zur Brausebrücke an der Abtmühle in Lüneburg (Im-km 0,00);
018	der Eder- und der Diemelsee	<p>*) Der Brandenburger Stadtkanal (UHW), der Westhafen-Verbindungskanal (BSK), der Verbindungskanal Hohensaaten Ost (HOW) sind bis auf weiteres in der Anlage 1 (Entfernungszeiger) nicht unter einer eigenen Wasserstraßennummer dargestellt.</p>

TEIL B

Tarif- stelle (TS)
020
021
022

Allgemeine Bestimmungen

020 Schiffahrtsabgaben sind **Befahrungsabgaben**, **Schleusengebühren** und **Brückengelder**. Sie können auch nebeneinander oder – für bestimmte Fahrzeugarten – pauschaliert erhoben werden.

021 Befahrungsabgaben (Teil C Abschnitt I und Teil D) werden erhoben für

- a) Güter in Schiffen nach der Fahrstrecke und/oder dem Gewicht und der Art der beförderten Güter,
- b) leere Güterschiffe in Form eines Zuschlags (vgl. TS **060**) für jede Fahrt, bei der Befahrungsabgaben nach Buchstabe a zu entrichten sind,
- c) Fahrgastschiffe und Fahrgastkabinenschiffe, die Personen befördern oder anderweitig gewerblich genutzt werden, nach der Fahrstrecke oder als Pauschale und nach der höchstzulässigen Fahrgast- bzw. Bettenzahl,
- d) Fähren, Schwimmkörper, schwimmende Geräte und Anlagen nach der Fahrstrecke,
- e) Bunker- und Proviantboote mit Standort innerhalb des Tarifgeltungsbereichs (Teil A) pauschal nach der Tragfähigkeit,
- f) beladene Container nach der Fahrstrecke.

022 Schleusengebühren für Schleusungen **innerhalb** der festgesetzten Schleusenbetriebszeit (Teil C Abschnitt II Nr. 1) werden erhoben für jede Schleusendurchfahrt bzw. Hebewerksbenutzung anstelle von Befahrungsabgaben für

- a) Sportfahrzeuge,
- b) Kleinfahrzeuge.

Fahrzeuge, die im Anschluss an die festgesetzte Schleusenbetriebszeit während einer aus schiffahrtspolizeilichen oder betrieblichen Gründen notwendigen **verlängerten** Schleusenbetriebszeit geschleust werden, gelten als innerhalb der festgesetzten Schleusenbetriebszeit geschleust. Gleiches gilt für Fahrzeuge, die nicht im Anschluss an die festgesetzte Schleusenbetriebszeit (z.B. an Sonn- und Feiertagen) geschleust werden, wenn der Schleusenbetrieb für bestimmte Schleusen allgemein angeordnet worden ist.

Sind zum Zeitpunkt der **letzten Schleusung innerhalb der Betriebszeit** bereits Fahrzeuge in die Schleusenkammer eingefahren und folgen noch weitere Fahrzeuge nach diesem Zeitpunkt, so gilt die gesamte Schleusung dieser Fahrzeuge als Schleusung innerhalb der Betriebszeit. Dies ist sinngemäß auch auf die Einfahrt von Fahrzeugen bei Schleusungen außerhalb der Betriebszeit anzuwenden.

„Kleinfahrzeuge“ sind Fahrzeuge, deren Schiffskörper, ohne Ruder und Bugspriet, eine Höchstlänge von weniger als 20 m aufweist, einschließlich Segelsurfbrett, Amphibienfahrzeuge, Luftkissenfahrzeuge und Tragflügelboote, ausgenommen

- Fahrzeuge, die gebaut oder eingerichtet sind, um andere Fahrzeuge, die nicht Kleinfahrzeuge sind, zu schleppen, zu schieben oder längsseits gekuppelt mitzuführen,

Tarif- stelle (TS)	
	<ul style="list-style-type: none"> - Fahrzeuge, die zur Beförderung von mehr als zwölf Fahrgästen zugelassen sind, - Fähren, - Schubleichter sowie schwimmende Geräte. <p>023 Schleusengebühren für Schleusungen außerhalb der festgesetzten Schleusenbetriebszeit (Teil C Abschnitt II Nr. 2) werden je Fahrzeug/Anlage für jede Schleusendurchfahrt bzw. Hebewerksbenutzung erhoben, und zwar neben den sonstigen Abgaben dieses Tarifs. Dabei gelten als</p> <p>Frühschleusungen Schleusungen in der Zeit von 5.00 Uhr bis zum Beginn der Schleusenbetriebszeit</p> <p>Spätschleusungen Schleusungen in der Zeit vom Ende der Schleusenbetriebszeit bis 23.00 Uhr</p> <p>Nachtschleusungen Schleusungen in der Zeit zwischen 23.00 Uhr und 5.00 Uhr.</p> <p>Bei selbst zu bedienenden Schleusen gilt als Betriebszeit die Betriebszeit der fernüberwachten Dienststelle.</p> <p>Analog gelten an Tagen mit Schleusenbetriebsruhe Schleusungen</p> <p style="padding-left: 40px;">in der Zeit von 5.00 Uhr bis 23.00 Uhr als Früh- und Spätschleusungen sowie in der Zeit von 23.00 Uhr bis 5.00 Uhr als Nachtschleusungen.</p> <p>Für eine angemeldete jedoch wegen Ausbleiben eines Schiffes nicht ausgeführte Schleusung außerhalb der Betriebszeit ist die Hälfte der tariflichen Abgaben zu zahlen. Als ausgeblieben gilt ein Schiff, wenn es eine halbe Stunde nach der angegebenen Zeit nicht schleusungsbereit ist. Wird die Anmeldung noch innerhalb der Schleusenbetriebszeit zurückgenommen, so ist keine Abgabe zu entrichten. Sollte jedoch im Anschluss an die abgelaufene halbe Stunde Wartezeit betrieblich noch eine Schleusung des Schiffes möglich sein, ist dafür erneut die volle Schleusengebühr zu entrichten. Es ist in diesem Falle die eineinhalbfache Schleusengebühr zu entrichten.</p>
	<p>024 Schleusengebühren für Vorschleusungen (Teil C Abschnitt II Nr. 3) sind neben den sonstigen Schifffahrtsabgaben für Fahrzeuge zu entrichten, die aufgrund einer Erlaubnis der Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde (§ 6.29 Nr. 5 Buchstabe c BinSchStrO) außerhalb der Reihenfolge mit Vorrang geschleust werden.</p> <p>Die Vorschleusungsgebühren sind von der ersten Schleuse an, für die das Vorschleusen erlaubt ist, gleichzeitig für alle bis zum Fahrtziel noch zu durchfahrenden Schleusen</p> <ul style="list-style-type: none"> - ausgenommen sind die Schleusen an den Stichkanälen Osnabrück, Hannover-Linden, Hildesheim und Salzgitter – <p>zu entrichten. Dies gilt auch dann, wenn an den folgenden Schleusen keine Vorschleusung in Anspruch genommen wird.</p>
	<p>025 Werden die Schleusen des Verbindungskanals Süd zur Weser (Ober- und Unterschleuse) unmittelbar hintereinander durchfahren, sind Schleusengebühren jeweils nur für eine Schleuse zu entrichten.</p>
	<p>026 Brückengelder werden für das Öffnen einer oder beider Hubbrücken in Lübeck nur außerhalb der festgesetzten Betriebszeiten (Teil C Abschnitt III) erhoben.</p>

Tarif- stelle (TS)	
027	Für die Einstufung der Güter in Güterklassen ist das „Güterverzeichnis für den Verkehr auf deutschen Binnenwasserstraßen“ maßgebend. Die Nummern hinter den im Teil D – Ausnahmesätze für Güter – aufgeführten Güter sind Güternummern dieses Güterverzeichnisses.
028	Die Ladungsgewichte von Gütern gleicher Güternummern, gleicher Tarifstellen und gleicher Tarifstationen sind zusammenzufassen und auf volle Tonnen aufzurunden .
029	Die Tarifentfernung , die der Abgabeberechnung zugrunde zu legen ist, ist nach dem diesem Tarif als Anlage beigefügten Entfernungszeiger zu ermitteln. Beginnt oder endet eine Fahrt zwischen zwei in dem Entfernungszeiger aufgeführten Tarifkilometern, so wird auf den nächsten Kilometer aufgerundet. Bei Rundfahrten (Fahrgastschiffahrt) sind die vom Ausgangsort am weitesten entfernt gelegenen Tarifkilometerpunkte der Fahrstrecke zugrunde zu legen.
030	Im durchgehenden Verkehr zwischen dem Rhein und Häfen an der Ruhr oberhalb km 4,51 (Abzw. des Verbindungskanals zur Ruhr aus der Ruhr) über die Schleuse Duisburg-Meiderich sind Abgaben hinsichtlich der Tarifentfernung und der Tarifsätze wie für eine Fahrt über die Ruhrschleuse Duisburg zu entrichten.
031	Die Befahrungsabgaben sind jeweils auf volle Cent nach unten zu runden.
032	Für jede Ladungsfahrt von Fahrzeugen bis zu einer Tragfähigkeit von 100 t, in besonders begründeten Einzelfällen mit vorheriger Zustimmung des Bundesministers für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung auch für Fahrzeuge mit einer Tragfähigkeit bis zu 400 t, die innerhalb einer Schleusenhaltung Güter über weniger als 5 km Entfernung befördern, sind nur 10 % der Befahrungsabgaben – einschließlich des Zuschlags nach TS 060 – mindestens 0,50 Euro, zu entrichten.
033	Muss ein Fahrzeug wegen unvorhersehbarer außergewöhnlicher Unglücksfälle oder Katastrophen nachweislich einen Umweg fahren, kann der Bundesminister für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung die Erstattung des Unterschiedsbetrages zwischen den Abgaben für den direkten Weg und den für die Umwegstrecke tatsächlich gezahlten Abgabebetrag zulassen.
034	Bei Umleitungen infolge Sperrung einer Wasserstraße des Tarifgeltungsbereichs werden etwa erhobene höhere Schifffahrtsabgaben für den benutzten Verkehrsweg auf Antrag erstattet. Bei einer Sperrung des Rhein-Herne-Kanals oder des Wesel-Datteln-Kanals muss der Lade- oder Löschart an dem gesperrten Kanal liegen.
035	Muss ein Fahrzeug wegen einer unvorhersehbaren Sperrung einer Bundeswasserstraße ohne Verschulden des Schiffsführers <ul style="list-style-type: none"> – eine bereits zurückgelegte Fahrstrecke in entgegengesetzter Richtung benutzen, – die Weiterfahrt zur Löschung des Gutes vorzeitig abbrechen oder – einen Umweg über eine andere abgabepflichtige Bundeswasserstraße fahren,

Tarif-
stelle
(TS)

so werden die für die doppelt befahrene, die für die nicht benutzte Fahrstrecke oder die für den notwendigen Umweg gegenüber dem ursprünglichen Weg zusätzlich entrichteten Schifffahrtsabgaben **auf Antrag** ganz oder teilweise erstattet. Der Neuberechnung sind dabei die für den ursprünglichen, gesperrten Verkehrsweg gültigen Abgabensätze zugrunde zu legen. Als unvorhersehbar gilt auch eine für den Schiffsführer – trotz der gebotenen Sorgfaltspflicht – nicht erkennbare plötzliche Sperrung wegen Hochwassers oder Eises.

036 Die im Teil D festgesetzten **Ausnahmesätze** werden nur dann gewährt, wenn die begünstigten Güter zu den begünstigten Zwecken tatsächlich verwandt werden, z.B. für **Düngemittel** und **Futtermittel** zum Düngen oder zur Bereitung von Düngemitteln bzw. Futterzwecken oder zur Bereitung von Futtermitteln.

037 Erstattungsanträge sind innerhalb einer **Ausschlussfrist** von 6 Monaten – gerechnet vom Tage der Ausstellung des Bescheids an – an die Wasser- und Schifffahrtsdirektion zu richten, die den Bescheid erteilt hat.

038 Werden im durchgehenden Verkehr die Schleuse Oldenburg **und** die Schleuse Bremen durchfahren, werden die Schifffahrtsabgaben **durchgehend** nach **einer** Tarifstelle berechnet. Das gleiche gilt für die durchgehenden Verkehre, die streckenweise über die Elbe laufen.

039 Die in Teil D – Ausnahmesätze für Güter – festgesetzten Ausnahmesätze sind innerhalb der Verkehrsbeziehungen – soweit nicht in einzelnen Tarifstellen etwas anderes bestimmt ist – für folgende Verkehrsrichtungen zusammengefasst:

a) **nördlich Bergeshövede** bezeichnet die Häfen

am Dortmund-Ems-Kanal unterhalb km 108,36,
am Küstenkanal,

b) **östlich Bergeshövede** bezeichnet die Häfen

am Mittellandkanal,
an der Weser oberhalb des Hafens Hemelingen,
an der Aller,
an der Werra,
an der Fulda,
am Elbe-Seitenkanal,
an der Elbe oberhalb der Staustufe Geesthacht sowie an den Wasserstraßen, die oberhalb der Einmündung des Elbe-Lübeck-Kanals mit der Elbe in Verbindung stehen,

c) **südlich Bergeshövede** bezeichnet die Häfen

am Dortmund-Ems-Kanal südlich km 108,36,
am Datteln-Hamm-Kanal,
am Rhein-Herne-Kanal,
am Wesel-Datteln-Kanal,
an der Ruhr,
am Rhein und an den übrigen mit dem Rhein in Verbindung stehenden Wasserstraßen,

d) **östlich Minden** bezeichnet die Häfen

am Mittellandkanal östlich km 106,39,
am Elbe-Seitenkanal,
an der Elbe oberhalb der Staustufe Geesthacht sowie an den Wasserstraßen, die oberhalb der Einmündung des Elbe-Lübeck-Kanals mit der Elbe in Verbindung stehen,

Tarif- stelle (TS)
<p>e) westlich Minden bezeichnet die Häfen am Mittellandkanal westlich km 94,58 und weiter wie unter Buchstabe a und c,</p> <p>f) unterhalb Geesthacht bezeichnet die Häfen an der Elbe unterhalb der Staustufe Geesthacht (Elbe-km 585,90) und an den mit der Elbe unterhalb der Staustufe Geesthacht in Verbindung stehenden Wasserstraßen,</p> <p>g) oberhalb Geesthacht bezeichnet die deutschen Häfen an der Elbe oberhalb der Staustufe Geesthacht (Elbe-km 585,90), am Mittellandkanal östlich km 258,66, an der Saale und an den mit der Elbe östlich der Schleuse Niegripp in Verbindung stehenden Bundeswasserstraßen.</p> <p>Der Begriff „Häfen“ umfasst alle an Wasserstraßen gelegenen Lade-, Lösch- oder sonstigen Umschlagstellen.</p> <p>040</p> <p>041 Für Verkehre zwischen</p> <ul style="list-style-type: none"> – Häfen der Unterweser, der Unteren Hunte, dem Hafen Hemelingen und von See über die Mittelweser einerseits und – Häfen südlich Bergeshövede andererseits <p>beträgt die abgabenpflichtige Entfernung auf der Mittelweser und dem Mittellandkanal 164 km.</p> <p>042 Im Durchgangsverkehr zwischen</p> <ul style="list-style-type: none"> – Häfen unterhalb Elbe-km 422,83 (Mündung der Unteren Havel-Wasserstraße) einerseits und – Häfen östlich der Abzweigung des Elbe-Havel-Kanals von der Unteren Havel-Wasserstraße (UHW-km 67,33) andererseits <p>beträgt die abgabenpflichtige Entfernung auf der Unteren Havel-Wasserstraße zwischen der Abzweigung des Elbe-Havel-Kanals und der Elbe 56 km.</p> <p>043 Muss ein Fahrzeug im Verkehr von oder nach oberhalb Geesthacht, oberhalb Elbe-km 0, der Oder außerhalb des Bereichs der Bundeswasserstraßen und Häfen östlich der Oder den Elbe-Seitenkanal bei einer am letzten Tag der Beladung bekannt gemachten Fahrrinntiefe auf der Elbe von 169 cm oder weniger oder den Elbe-Havel-Kanal bei einer am letzten Tag der Beladung bekannt gemachten Tauchtiefe von 189 cm oder weniger befahren oder vor dem Überqueren der Elbe bei einer Fahrrinntiefe auf der Elbe von 169 cm oder weniger leichtern, werden die Befahrungsabgaben für die Ladung auf Antrag auf 50% – einschließlich des Zuschlags nach TS 060 – ermäßigt.</p> <p>049 Die zum Tarif erlassenen Ausführungsbestimmungen gelten als Bestandteil des Tarifs.</p>

TEIL C

Tarif- stelle (TS)	Tarifsätze												
	<p>I. Befahrungsabgaben</p>												
	<p>1. Güter</p> <p>Für Güter (ausgenommen Bunker- und Proviantboote, s. TS 069, sowie Container, s. TS`n 061, 062 sind je Gewichtstonne (1000 kg) und je Kilometer Abgaben zu entrichten, und zwar:</p>												
	<p>a) nach Regelsätzen</p>												
050	<p>allgemein, soweit in den TS 051 und 052 nicht anders bestimmt:</p> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 40%;">für Güter der Güterklasse</td> <td style="width: 40%; text-align: center;">I/II</td> <td style="width: 20%; text-align: right;">0,910 Ct</td> </tr> <tr> <td>für Güter der Güterklasse</td> <td style="text-align: center;">III/IV</td> <td style="text-align: right;">0,844 Ct</td> </tr> <tr> <td>für Güter der Güterklasse</td> <td style="text-align: center;">V</td> <td style="text-align: right;">0,777 Ct</td> </tr> <tr> <td>für Güter der Güterklasse</td> <td style="text-align: center;">VI</td> <td style="text-align: right;">0,708 Ct</td> </tr> </table>	für Güter der Güterklasse	I/II	0,910 Ct	für Güter der Güterklasse	III/IV	0,844 Ct	für Güter der Güterklasse	V	0,777 Ct	für Güter der Güterklasse	VI	0,708 Ct
für Güter der Güterklasse	I/II	0,910 Ct											
für Güter der Güterklasse	III/IV	0,844 Ct											
für Güter der Güterklasse	V	0,777 Ct											
für Güter der Güterklasse	VI	0,708 Ct											
051	<p>auf dem Rhein-Herne-Kanal (s. TS 001) im Verkehr zwischen Häfen südlich Bergeshövede</p> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 40%;">für Güter der Güterklasse</td> <td style="width: 40%; text-align: center;">I/II</td> <td style="width: 20%; text-align: right;">2,025 Ct</td> </tr> <tr> <td>für Güter der Güterklasse</td> <td style="text-align: center;">III/IV</td> <td style="text-align: right;">1,856 Ct</td> </tr> <tr> <td>für Güter der Güterklasse</td> <td style="text-align: center;">V</td> <td style="text-align: right;">1,687 Ct</td> </tr> <tr> <td>für Güter der Güterklasse</td> <td style="text-align: center;">VI</td> <td style="text-align: right;">1,519 Ct</td> </tr> </table>	für Güter der Güterklasse	I/II	2,025 Ct	für Güter der Güterklasse	III/IV	1,856 Ct	für Güter der Güterklasse	V	1,687 Ct	für Güter der Güterklasse	VI	1,519 Ct
für Güter der Güterklasse	I/II	2,025 Ct											
für Güter der Güterklasse	III/IV	1,856 Ct											
für Güter der Güterklasse	V	1,687 Ct											
für Güter der Güterklasse	VI	1,519 Ct											
052	<p>auf dem Wesel-Datteln-Kanal (s. TS 003) im Verkehr zwischen Häfen südlich Bergeshövede</p> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 40%;">für Güter der Güterklasse</td> <td style="width: 40%; text-align: center;">I/II</td> <td style="width: 20%; text-align: right;">1,585 Ct</td> </tr> <tr> <td>für Güter der Güterklasse</td> <td style="text-align: center;">III/IV</td> <td style="text-align: right;">1,452 Ct</td> </tr> <tr> <td>für Güter der Güterklasse</td> <td style="text-align: center;">V</td> <td style="text-align: right;">1,317 Ct</td> </tr> <tr> <td>für Güter der Güterklasse</td> <td style="text-align: center;">VI</td> <td style="text-align: right;">1,181 Ct</td> </tr> </table>	für Güter der Güterklasse	I/II	1,585 Ct	für Güter der Güterklasse	III/IV	1,452 Ct	für Güter der Güterklasse	V	1,317 Ct	für Güter der Güterklasse	VI	1,181 Ct
für Güter der Güterklasse	I/II	1,585 Ct											
für Güter der Güterklasse	III/IV	1,452 Ct											
für Güter der Güterklasse	V	1,317 Ct											
für Güter der Güterklasse	VI	1,181 Ct											
	<p>b) nach Ausnahmesätzen des Teils D</p>												
060	<p>2. Leerfahrten</p> <p>Bei jeder Ladungsfahrt (d.h. vom ersten Einlade- bis zum letzten Ausladehafen) eines Güterschiffs ist neben den Befahrungsabgaben für Güter ein Betrag von 3,00 EUR als Leerfahrt-abgabe zu entrichten. Mit diesem Zuschlag sind Leerfahrten allgemein abgegolten. Abgaben für einzelne Leerfahrten entfallen.</p>												

Tarif- stelle (TS)		
	3. Container	
	Für beladene Container sind je Kilometer zu entrichten:	
	a) nach Regelsätzen	
061	bis 20 Fuß Länge	2,50 Ct
062	bis 40 Fuß Länge	5,00 Ct
	b) nach Ausnahmesätzen des Teils D	
067	4. Fähren, schwimmende Geräte und Anlagen	
	Für Fähren, schwimmende Geräte (z.B. Bagger, Schwimmkräne) und schwimmende Anlagen (z.B. Badeanstalten, Bootshäuser, Docks) sind je Kilometer zu entrichten (s.a. TS 931).	0,50 EUR
069	5. Bunker- und Proviantboote	
	Für Bunker- und Proviantboote sind je Tragfähigkeitstonne und Jahr zu entrichten.	7,60 EUR
	Für erst im Laufe eines Jahres ständig eingesetzte Boote ermäßigt sich der Pauschalbetrag auf je Tragfähigkeitstonne, wenn der erste Einsatz nach dem 1. Juli eines Jahres erfolgt.	3,80 EUR
	Bei nur vorübergehendem Einsatz von Aushilfsbooten sind für jeden angebrochenen Monat je Tragfähigkeitstonne zu entrichten.	0,65 EUR

Tarif- stelle (TS)

6. Fahrgast- und Fahrgastkabinenschiffe (s.a. TS 942)

je Kilometer der Fahrstrecke sind zu entrichten:

a) für **Fahrgastschiffe allgemein**

070

mit einer höchstzulässigen Fahrgastzahl

bis zu	50 Personen	5 Ct
	100 Personen	10 Ct
	150 Personen	15 Ct
	200 Personen	20 Ct
	250 Personen	25 Ct
	300 Personen	30 Ct
	350 Personen	35 Ct
	400 Personen	40 Ct
	450 Personen	45 Ct
	500 Personen	50 Ct
	600 Personen	60 Ct
	800 Personen	80 Ct
von mehr als	800 Personen	100 Ct

b) für **Fahrgastkabinenschiffe**

071

mit einer höchstzulässigen Bettenzahl

bis zu	25 Bett. 23 Ct	150 Bett. 138 Ct	300 Bett. 276 Ct
	50 Bett. 46 Ct	200 Bett. 184 Ct	400 Bett. 368 Ct
	100 Bett. 92 Ct	250 Bett. 230 Ct	von mehr als 400 Bett. 460 Ct

c) für **Fahrgastschiffe bei Fahrten innerhalb einer Stauhaltung** sowie bei **anderweitiger gewerblicher Nutzung**

072

– die Hälfte der Abgaben nach TS **070**

d) für **Fahrgastkabinenschiffe bei anderweitiger gewerblicher Nutzung**

073

– die Hälfte der Abgaben nach TS **071**

e) für **Fahrgast- und Fahrgastkabinenschiffe** auf dem **Eder- und Diemelsee (TS 018)** anstelle der Abgaben nach TS **070, 071, 072** und **073** als Jahrespauschale

074

mit einer höchstzulässigen Fahrgastzahl

bis zu 60 Personen	150,00 EUR
von mehr als 60 Personen	250,00 EUR

Tarif-
stelle
(TS)

f) für **Fahrgasttagesschiffe**, deren Fahrtbeginn oder Fahrtende innerhalb von **Berlin** liegen und/oder die Fahrten ausschließlich innerhalb **Berlins** durchführen, anstelle der Angaben nach TS **070** und **072** auf Antrag als Jahrespauschale

075

mit einer höchstzulässigen Fahrgastzahl		
bis zu	20 Personen	51,00 €
	50 Personen	81,00 €
	100 Personen	383,00 €
	150 Personen	766,00 €
	200 Personen	894,00 €
	250 Personen	1.022,00 €
	300 Personen	1.278,00 €
	350 Personen	1.354,00 €
	400 Personen	1.533,00 €
	500 Personen	1.789,00 €
von mehr als	500 Personen	2.045,00 €

Der Pauschalbetrag ist im Voraus zu entrichten; er gilt dann für alle Bundeswasserstraßen in diesem Bereich.

Wird ein Fahrgastschiff veräußert, geht es verloren oder fällt es wegen Instandsetzung aus, so ist die Pauschale auf Antrag desjenigen, dem das erste Fahrzeug gehört, anzurechnen. In diesem Fall wird die Pauschale nach dem größeren Fahrzeug berechnet.

II. Schleusengebühren

1. Schleusungen **innerhalb** der festgesetzten Schleusenbetriebszeit (s.a. TS **022** Abs. 2)

Für jede Schleusendurchfahrt bzw. Hebewerksbenutzung sind je Fahrzeug zu entrichten:

Für Sportfahrzeuge und zwar:

080	Ruderboote, Segelboote (offene Jollen), Kanus und sonstige Paddelboote (s.a. TS 083 und TS 911)	1,50 EUR
081	Motorsportboote bis 6 m Länge (s.a. TS 083)	3,00 EUR
082	Motorsportboote über 6 m Länge und Kajütsegelboote (s.a. TS 083)	4,50 EUR

083 Die Schleusengebühren nach den Tarifstellen **080** bis **082** werden – soweit Sportfahrzeuge nicht nach Tarifstelle **911** von den Gebühren befreit sind – im Rahmen einer mit den Verbänden der Sportschiffahrt getroffenen Vereinbarung durch eine von diesen zu zahlende Jahrespauschale abgegolten.

084 für Kleinfahrzeuge (s.a. TS **022** Abs. 3 und TS **931**, **940**) . **3,00** EUR

Tarif- stelle (TS)

2. Schleusungen **außerhalb** der festgesetzten Schleusenbetriebszeit

Für jede Schleusendurchfahrt bzw. Hebewerksbenutzung sind je Fahrzeug/Anlage zu entrichten:

086	für Früh- und Spätschleusungen (s.a. TS 022, 023, 092, 909, 911, 940)	25,00 EUR
	für Nachtschleusungen (s.a. TS 022, 023, 092, 909, 911, 940)	60,00 EUR

092 Die Schleusengebühren für Sportfahrzeuge nach den Tarifstellen **086** und **089** werden – soweit Sportfahrzeuge nicht nach TS **911** von den Gebühren befreit sind – im Rahmen einer mit den Verbänden der Sportschifffahrt getroffenen Vereinbarung durch eine von diesen zu zahlende Jahrespauschale abgegolten, wenn diese Fahrzeuge mit anderen als Sportfahrzeugen (z.B. Güterschiffe, Fahrgastschiffe) geschleust werden.

094 3. **Vorschleusungen**

Für Vorschleusungen nach TS **024** sind für jede Schleusendurchfahrt bzw. Hebewerksbenutzung je Fahrzeug/Anlage/Floß (Schlepper und Schubboote s.a. TS **909**) – neben den sonst zu erhebenden Schifffahrtsabgaben – zu entrichten. **20,00 EUR**

III. Brückengelder

Für das Öffnen einer oder beider Hubbrücken in Lübeck **außerhalb** der festgesetzten Betriebszeit sind je Fahrzeug/Anlage zu entrichten:

095	für Brückenöffnungen jeweils 2 Stunden vor Beginn oder nach Beendigung der Betriebszeit	5,00 EUR
096	für Brückenöffnungen in der übrigen Zeit	15,00 EUR

098 **IV. Nachlösezuschläge**

Wird eine Abgabenerklärung für eine **Ladungsfahrt** nicht bei der **ersten** in Fahrtrichtung gelegenen Abfertigungsstelle, sondern an einer späteren Abfertigungsstelle abgegeben, so ist für jede bis hierhin durchfahrene Abfertigungsstelle ein Nachlösezuschlag von je **10,00 EUR** zu entrichten.

Ein Nachlösezuschlag entfällt, wenn

- der Schiffsführer nachweist, dass er das Vorbeifahren an der betreffenden Abfertigungsstelle nicht zu vertreten hat oder
- vom Schleusenbetriebsdienst aus betriebsinternen Gründen eine in Fahrtrichtung vorausliegende andere Abfertigungsstelle zur Entgegennahme der Abgabenerklärung bestimmt wird.

TEIL D

Ausnahmesätze für Güter

Verzeichnis der begünstigten Güter

Tarif- stelle (TS)	Güterart	Verkehrsbeziehung											
		1	2a	2b	3a	3b	4a	4b	6a	6b	7a	7b	8
		Tarifstelle											
099	Alle Güter		200 201	250 251	300 301	350 351	400 401 402 403	450 451	600 601 603 604	650 651	700 701 702 703	750 751 752	800 801
	Acetylenkoks	102							608				
	Abfälle und Zwischenerzeugnisse der Vorbereitung von Erzen	100											
	Altglas	102											
	Aluminiumoxid, -hydroxid								617				
	Asche und Schlacken von Brennstoffen	100											
	Benzol		231	290									
	Chemische Erzeugnisse		231	290									
	Chlorkalium, nicht zur Verwendung als Düngemittel oder zur Bereitung von Düngemitteln ...			284									
	Container, beladen		233 234					454 455	618 619				
	Düngemittel	101 104	227 228 229 230	285 286 287						657			
	Eisen und Stahl		217 218 219 220 221 223	271 273 274 275			410		614 618	655			
	Eisen und Stahlschrott, zur Verhüttung			269 270									
	Eisensulfat			288									
	Erden etc.	100											804 805
Erze		214						613					
Expeller, zur Energiegewinnung									652				

Tarif- stelle (TS)	Güterart	Verkehrsbeziehung											
		1	2a	2b	3a	3b	4a	4b	6a	6b	7a	7b	8
		Tarifstelle											
noch 099	Fette , pflanzlich, roh		205	258									
	Futtermittel	101		255 257			405	452	607				802 803
	Gasbetonsteine	101											
	Getreide		202	253			404	452	605		705		802 803
	Gips aus Rauchgasentschwefelungsanlagen, sonstiger Industriegips .	100											
	Gipssteine	101											
	Großraumgüter	106											
	Holz	105 108							606				
	Holzzellstoff (Zellulose)		232				413				707		
	Kaliohsalze , Kaliumchlorid (Chlorkalium), sämtlich nicht zur Verwendung als Düngemittel oder zur Bereitung von Düngemitteln			284									
	Kies	100											
	Kohlen	102					414		608				
	Kreide				304								
	Kupfer			281					616				
	Lavakies	100											
	Lehm	100											
	Magnesit		222		305								
	Mineralöl , -erzeugnisse		210 212	264			407		609 610 611 612				
	Öle , pflanzlich, roh		205	258									
	Ölsaaten	101		259									

Tarif- stelle (TS)	Güterart	Verkehrsbeziehung											
		1	2a	2b	3a	3b	4a	4b	6a	6b	7a	7b	8
		Tarifstelle											
noch 099	Petroleumkoks (Petrolkoks) .	102							608				
	Phosphate , beim Versand an Eisenhütten						408						
	Sand (s.a. Bimssand)	100											
	Salze	101											
	Schlacken	100											
	Schwergüter	106											
	Spat	101											
	Speiseöle			258									
	Steine	100 101											804 805
	Steinkohlenteer , -öl, -pech		231	289 290									
	Ton (z.B. Kaolin, Lehm)	100											
	Torf	100											
	Waschberge	100											
	Zement			278 279				453					
	Zementklinker	103	226										

Verkehrsbeziehung 1

In allen Verkehrsbeziehungen

Für die nachstehend genannten Güter sind abweichend von den nach den Tarifstellen **050** bis **052** festgesetzten Regelsätzen je Gewichtstonne und je Kilometer zu entrichten:

Tarif- stelle (TS)	Güterart und Geltungsbereich	Für Güter der Güterklasse			
		I/II Ct	III/IV Ct	V Ct	VI Ct
100	Torf (Gkl. VI: Nr. 2240) Abbrände von Roherzen (z.B. Schwefelkiesabbrände), Abfälle und Zwischenerzeugnisse der Vorbereitung von Erzen (Gkl. VI: Nr. 4102) Asche und Schlacken (Gkl. VI: Nr. 4650, 6151, 6152, 6154) Kies , Sand (Gkl. VI: Nr. 6110, 6120) Lehm , Ton (Gkl. VI: Nr. 6141) Steine (Gkl. V: Nr. 6311; Gkl. VI: Nr. 6312) Lavakies (Gkl. VI: Nr. 6313) Erden , Schlamm (Gkl. VI: Nr. 6396) Waschberge (Gkl. VI: Nr. 6397) Gips aus Rauchgasentschwefelungsanlagen, sonstiger Industriegips (Gkl. VI: Nr. 6503)	-	-	0,233	0,233
101	Zuckerrübenschnitzel (Gkl. VI: Nr. 1794) Leinsaat , Raps, Sonnenblumenkerne (Gkl. III: aus Nr. 1811) Salz (Gkl. V: Nr. 6210) Steine (Gkl. V: Nr. 6321, Gkl. VI: Nr. 6332) Gipssteine (Gkl. V: Nr. 6333, Gkl. VI: Nr. 6334) Schwerspat (Gkl. V: Nr. 6393) Feldspat , Flußspat (Gkl. V: Nr. 6394)	-	0,399	0,399	0,332

Tarif- stelle (TS)	Güterart und Geltungsbereich	Für Güter der Güterklasse			
		I/II Ct	III/IV Ct	V Ct	VI Ct
102	Kohlen (Gkl. VI: Nr. 2110, 2130, 2210, 2230, 2310, 2330) Acetylenkoks, Petroleumkoks (Petrolkoks) (Gkl. VI: Nr. 3491) Altglas (Gkl. VI: Nr. 9512)	-	-	-	0,313
103	Zementklinker (Gkl. V: Nr. 6412)	-	-	0,297	-
104	Superphosphat (Gkl. V: Nr. 7221)	-	-	0,422	-
105	Holzabfälle (Gkl. VI: Nr. 0571)	-	-	-	0,123
106	Großraum-, Schwergüter (Gkl. VI: Nr. 9994)	-	-	-	0,104
107					
108	Stammholz (Gkl. V: Nr. 0550) - befristet bis zum 30. Juni 2012 -	-	-	0,244	-

Verkehrsbeziehung 2a

Im Verkehr von Westen nach Osten, ausgenommen der Verkehr nach und von Häfen unterhalb der Schleusen Herbrum und Oldenburg, der Schleuse Bremen, dem Hafen Hemelingen, den Häfen unterhalb Geesthacht, den Häfen am Elbe-Lübeck-Kanal und nach und von Lübeck

Für die nachstehend genannten Güter sind abweichend von den nach den Tarifstellen **050** bis **052** festgesetzten Regelsätzen sowie für Container nach den Tarifstellen **061** und **062**, soweit nach den Ausnahmesätzen der Verkehrsbeziehung **1** nicht niedrigere Abgabensätze gelten, je Gewichtstonne und je Kilometer zu entrichten:

Tarifstelle (TS)	Güterart und Geltungsbereich	Für Güter der Güterklasse			
		I/II Ct	III/IV Ct	V Ct	VI Ct
200	<p>Alle Güter (Nr. 0010 bis 9999)</p> <p>– ausgenommen:</p> <p>Container, leer (Nr. 9911, 9912) und Container, beladen (Nr. 9992, 9993) –</p> <p>im Verkehr nach Häfen oberhalb Geesthacht, oberhalb Elbe-km 0, der Oder außerhalb des Bereichs der Bundeswasserstraße und nach Häfen östlich der Oder auch,</p> <p>wenn diese Güter in einem Hafen am Mittellandkanal zwischen der Schleuse Anderten und MLK-km 258,66 umgeschlagen und unmittelbar mit Schiff, Eisenbahn oder Lastkraftwagen weiterbefördert worden sind</p>	0,619	0,552	0,488	0,422
	<p>201 auf den Märkischen Wasserstraßen (TS 013) im durchgehenden Verkehr</p> <p>von Häfen unterhalb Oder-km 667,16 (Einmdg. des Verbindungskanals Hohensaaten Ost in die Oder) und der Hohensaaten-Friedrichsthaler Wasserstraße</p> <p>nach Häfen an der Spree-Oder-Wasserstraße oberhalb der Schleuse Kersdorf (SOW-km 89,73) und oberhalb Oder-km 553,40 (Einmündung der Spree-Oder-Wasserstraße)</p> <p>wenn am letzten Tag der Beladung die bekannte Fahrrinntiefe auf der Oder nur 155 cm oder weniger beträgt</p>	0,399	0,368	0,337	0,307

Tarif- stelle (TS)	Güterart und Geltungsbereich	Für Güter der Güterklasse			
		I/II Ct	III/IV Ct	V Ct	VI Ct
202	Getreide (Gkl. IV: Nr. 0110, 0120, 0130, 0140, 0150, 0190) im Verkehr vom Rhein nach Häfen am Mittellandkanal östlich der Schleuse Anderten einschl. Magdeburg ...	–	0,552	–	–
203					
204					
205	Öle , Fette, pflanzlich, roh (Gkl. II: Nr. 1821) im Verkehr vom Rhein nach Häfen am Datteln-Hamm- Kanal	0,861	–	–	–
206					
207					
208					
209					

Tarif- stelle (TS)	Güterart und Geltungsbereich	Für Güter der Güterklasse			
		I/II Ct	III/IV Ct	V Ct	VI Ct
	Benzin , Benzin-Benzolgemisch (Gkl. I: Nr. 3211) Mineralleichtöl , Naphtha, Vergaserkraftstoffe (Gkl. I: Nr. 3212) Kerosin , Turbinenkraftstoff, Düsenkraftstoffe (Gkl. III: Nr. 3232) Dieselmkraftstoff , Dieselöl, Gasöl (Gkl. V: Nr. 3251) Heizöl (Gkl. V: Nr. 3252, 3270) Äthylen (Gkl. V: Nr. 3303) Schweröl , nicht zum Verheizen (Gkl. V: Nr. 3492) im Verkehr				
210	von Häfen südlich Bergeshövede nach Häfen südlich Bergeshövede	0,466	0,466	0,371	–
211	von Häfen südlich Bergeshövede nach Häfen nördlich Bergeshövede und Häfen am Mittellandkanal einschl. Magdeburg	0,313	0,313	0,250	–
212	von Häfen am Dortmund-Ems-Kanal nördlich Bergeshövede nach Häfen am Mittellandkanal einschl. Magdeburg	0,313	0,313	0,250	–
213					
214	Erze (Gkl. VI: Nr. 4101, 4530, 4592, 4593) im Verkehr vom Rhein nach Häfen südlich Bergeshövede	–	–	–	0,339
215					
216	Eisen- und Stahlschrott , zur Verhüttung (Gkl. VI: Nr. 4620) im Verkehr nach Häfen am Mittellandkanal einschl. Magdeburg und nördlich Bergeshövede	–	–	–	0,422

Tarif- stelle (TS)	Güterart und Geltungsbereich	Für Güter der Güterklasse			
		I/II Ct	III/IV Ct	V Ct	VI Ct
217	Roheisen , -stahl (Gkl. V: Nr. 5121) im Verkehr vom Rhein nach Häfen am Mittelland- kanal einschl. Magdeburg	-	-	0,307	-
218	Coils (Gkl. IV: Nr. 5222) im Verkehr vom Rhein nach Häfen am Mittellandkanal einschl. Magdeburg	-	0,337	-	-
219	Stahlhalbzeug (Gkl. V: Nr. 5221) Coils (Gkl. IV: Nr. 5222) Coils zum Auswalzen (Gkl. V: Nr. 5223) Bandstahl , Stahlbleche (Gkl. IV: Nr. 5412) im Verkehr vom Rhein nach Häfen am Rhein-Herne- Kanal und am Dortmund-Ems-Kanal oberhalb der Abstiegsbauwerke Henrichenburg	-	0,198	0,198	-
220	Coils (Gkl. IV: Nr. 5222) im Verkehr vom Rhein nach Häfen am Datteln-Hamm- Kanal	-	0,198	-	-
221	Walzdraht (Gkl. IV: Nr. 5350) im Verkehr vom Rhein nach Häfen des Datteln-Hamm- Kanals und des Mittellandkanals einschl. Magdeburg	-	0,198	-	-
222	Magnesit (Gkl. V: Nr. 6395) im Verkehr vom Rhein nach Häfen südlich Berges- hövede , des Mittellandkanals östlich der Schleuse Anderten einschl. Magdeburg und Inlandshäfen ober- halb Elbe-km 585,90	-	-	0,391	-
223	Stahlhalbzeug (Gkl. V: Nr. 5221) im Verkehr vom Rhein nach Häfen am Mittelland- kanal östlich der Schleuse Anderten einschl. Magde- burg	-	-	0,307	-

Tarif- stelle (TS)	Güterart und Geltungsbereich	Für Güter der Güterklasse			
		I/II Ct	III/IV Ct	V Ct	VI Ct
224					
225					
226					
227	Calciumphosphat (Gkl. V: Nr. 7121) im Verkehr vom Rhein nach Häfen am Mittellandkanal östlich der Schleuse Anderten einschl. Magdeburg ...	–	–	0,266	–
228	Kalirohsalze zum Düngen (Gkl. V: Nr. 7132; Gkl. VI: Nr. 7131) Kalidüngemittel (Gkl. V: Nr. 7231; Gkl. VI: Nr. 7232) im Verkehr von Inlandshäfen oberhalb Köln nach Häfen am Dortmund-Ems-Kanal südlich Bergeshövede , am Datteln-Hamm-Kanal, nördlich und östlich Bergeshövede	–	–	0,399	0,399
229	Konverterkalk (Gkl. VI: aus Nr. 7210) im Verkehr vom Rhein nach Häfen östlich Bergeshövede	–	–	–	0,266
	Chemische Erzeugnisse (Gkl. I: Nr. 8199; Gkl. III: Nr. 8191, 8963; Gkl. V: Nr. 8192, 8961) Benzol (Gkl. III: Nr. 8310) Steinkohlenteeröl (Gkl. III: Nr. 8392) Steinkohlenteer (Gkl. V: Nr. 8396) im Verkehr				
230	von Häfen südlich Bergeshövede nach Häfen südlich Bergeshövede	0,466	0,466	0,371	–
231	von Häfen südlich Bergeshövede nach Häfen nördlich Bergeshövede und Häfen am Mittellandkanal einschl. Magdeburg	0,313	0,313	0,250	–

Tarif- stelle (TS)	Güterart und Geltungsbereich	Für Güter der Güterklasse			
		I/II Ct	III/IV Ct	V Ct	VI Ct
232	Holzzellstoff (Zellulose) (Gkl. IV: Nr. 8410) im Verkehr vom Rhein nach Häfen am Mittellandkanal östlich der Schleuse Anderten einschl. Magdeburg und des Elbe-Seitenkanals	–	0,368	–	–
233	Container , beladen (Gkl. I: Nr. 9992) im Verkehr von Häfen am Dortmund-Ems-Kanal zwischen Münster (ausschl.) und Bergeshövede nach Häfen am Mittellandkanal zwischen Minden (einschl.) und der Schleuse Anderten – befristet bis zum 31. Dezember 2012 –	1,250	–	–	–
234	Container , beladen (Gkl. I: Nr. 9993) im Verkehr von Häfen am Dortmund-Ems-Kanal zwischen Münster (ausschl.) und Bergeshövede nach Häfen am Mittellandkanal zwischen Minden (einschl.) und der Schleuse Anderten – befristet bis zum 31. Dezember 2012 –	2,500	–	–	–

V e r k e h r s b e z i e h u n g 2 b

Im Verkehr von Osten nach Westen, ausgenommen der Verkehr nach und von Häfen unterhalb der Schleusen Herbrum und Oldenburg, der Schleuse Bremen, dem Hafen Hemelingen, den Häfen unterhalb Geesthacht, den Häfen am Elbe-Lübeck-Kanal und nach und von Lübeck

Für die nachstehend genannten Güter sind abweichend von den nach den Tarifstellen **050** bis **052** festgesetzten Regelsätzen sowie für Container nach den Tarifstellen **061** und **062**, soweit nach den Ausnahmesätzen der Verkehrsbeziehung **1** nicht niedrigere Abgabensätze gelten, je Gewichtstonne und je Kilometer zu entrichten:

Tarif- stelle (TS)	Güterart und Geltungsbereich	Für Güter der Güterklasse			
		I/II Ct	III/IV Ct	V Ct	VI Ct
250	<p>Alle Güter Nr. 0010 bis 9999)</p> <p>– ausgenommen:</p> <p>Container, leer (Nr. 9911, 9912) und</p> <p>Container, beladen (Nr. 9992, 9993) –</p> <p>im Verkehr von Häfen oberhalb Geesthacht, oberhalb Elbe-km 0, der Oder außerhalb des Bereichs der Bundeswasserstraße und von Häfen östlich der Oder auch,</p> <p>wenn diese Güter mit Schiff, Eisenbahn oder Lastkraftwagen nach einem Hafen am Mittellandkanal zwischen der Schleuse Anderten und MLK-km 258,66 befördert, dort umgeschlagen und unmittelbar auf dem Wasserweg weiterbefördert worden sind</p>	0,619	0,552	0,488	0,422
251	<p>auf den Märkischen Wasserstraßen (TS 013) im durchgehenden Verkehr</p> <p>von Häfen oberhalb Oder-km 553,40 (Einmündung der Spree-Oder-Wasserstraße) und der Spree-Oder-Wasserstraße oberhalb der Schleuse Kersdorf (SOW-km 89,73)</p> <p>nach Häfen an der Hohensaaten-Friedrichsthaler Wasserstraße und unterhalb Oder-km 667,16 (Einmdg. des Verbindungskanals Hohensaaten Ost in die Oder)</p> <p>wenn am letzten Tag der Beladung die bekannte Fahrrinntiefe auf der Oder nur 155 cm oder weniger beträgt</p>	0,399	0,368	0,337	0,307

Tarif- stelle (TS)	Güterart und Geltungsbereich	Für Güter der Güterklasse			
		I/II Ct	III/IV Ct	V Ct	VI Ct
252					
253	<p>Getreide (Gkl. IV: Nr. 0110, 0120, 0130, 0140, 0150, 0190)</p> <p>im Verkehr von Häfen des Mittellandkanals zwischen Minden (einschl.) und Rothensee, des Elbe-Seitenkanals, der Ober- und Mittelweser sowie von Häfen oberhalb Geesthacht nach Häfen am Mittellandkanal einschl. Magdeburg sowie nach Häfen nördlich und südlich Bergeshövede</p>	-	0,399	-	-
254					
255	<p>Rapsschrot, auch pelletiert (Gkl. V: aus Nr. 1720)</p> <p>Kleie, auch pelletiert (Gkl. V: aus Nr. 1792)</p> <p>Hülsenfrüchte, getrocknet (Gkl. V: aus Nr. 1792)</p> <p>im Verkehr von Häfen am Mittellandkanal östlich der Schleuse Anderten einschl. Magdeburg nach Häfen am Mittellandkanal einschl. Magdeburg sowie nach Häfen nördlich und südlich Bergeshövede</p>	-	-	0,399	-
256					
257	<p>Reste aus der Stärkeproduktion (Gkl. V: aus Nr. 1792)</p> <p>im Verkehr von Häfen am Datteln-Hamm-Kanal zum Rhein</p>	-	-	0,310	-
258	<p>Speiseöle (Gkl. II: Nr. 1450)</p> <p>Öle, Fette, pflanzlich, roh (Gkl. II: Nr. 1821)</p> <p>im Verkehr von Häfen am Datteln-Hamm-Kanal zum Rhein</p>	0,862	-	-	-

Tarif- stelle (TS)	Güterart und Geltungsbereich	Für Güter der Güterklasse			
		I/II Ct	III/IV Ct	V Ct	VI Ct
259	Raps (Gkl. III: aus Nr. 1811) im Verkehr von Häfen am Mittellandkanal östlich der Schleuse Anderten einschl. Magdeburg und Inlandshäfen oberhalb Elbe-km 585,90 zum Rhein	-	0,235	-	-
260					
261					
262					
263					
	Benzin , Benzin-Benzolgemisch (Gkl. I: Nr. 3211) Mineralleichtöl , Naphtha, Vergaserkraftstoffe (Gkl. I: Nr. 3212) Kerosin , Turbinenkraftstoff, Düsenkraftstoffe (Gkl. III: Nr. 3232) Dieselmkraftstoff , Dieselöl, Gasöl (Gkl. V: Nr. 3251) Heizöl (Gkl. V: Nr. 3252, 3270) Butadien (Gkl. I: Nr. 3301) Acetylen (Gkl. III: Nr. 3302) Äthylen (Gkl. V: Nr. 3303) Schweröl , nicht zum Verheizen (Gkl. V: Nr. 3492) im Verkehr				
264	von Häfen südlich Bergeshövede nach Häfen südlich Bergeshövede	0,466	0,466	0,371	-
265	von Häfen nördlich Bergeshövede nach Häfen südlich Bergeshövede	0,313	0,313	0,250	-
266					
267					
268					

Tarif- stelle (TS)	Güterart und Geltungsbereich	Für Güter der Güterklasse			
		I/II Ct	III/IV Ct	V Ct	VI Ct
269	Eisen- und Stahlschrott , zur Verhüttung (Gkl. VI: Nr. 4620) im Verkehr von Häfen am Rhein-Herne-Kanal und am Dortmund- Ems-Kanal oberhalb der Abstiegsbauwerke Henri- chenburg zum Rhein	-	-	-	0,908
270	von Häfen am Mittellandkanal einschl. Magdeburg nach Häfen westlich Minden	-	-	-	0,430
271	Stahlrohre (Gkl. IV: Nr. 5510) im Verkehr von Häfen am Datteln-Hamm-Kanal zum Rhein - befristet bis zum 30. Juni 2012 -	-	0,552	-	-
272					
273	Stahlhalbzeug (Gkl. IV: Nr. 5222; Gkl. V: Nr. 5221) Stab- und Formstahl (Gkl. IV: Nr. 5311, 5313) Bleche (Gkl. IV: Nr. 5412) Bandstahl (Gkl. IV: Nr. 5442) im Verkehr von Häfen am Mittellandkanal östlich der Schleuse Anderten einschl. Magdeburg und der Oder zum Rhein	-	0,344	0,313	-
274	Coils (Gkl. IV: Nr. 5222) Coils , zum Auswalzen (Gkl. V: Nr. 5223) Stab- und Formstahl (Gkl. IV: Nr. 5311, 5312) Bandstahl , Stahlbleche (Gkl. IV: Nr. 5412) im Verkehr von Häfen am Dortmund-Ems-Kanal ober- halb der Abstiegsbauwerke Henrichenburg und von Häfen am Rhein-Herne-Kanal zum Rhein	-	0,198	0,198	-

Tarif- stelle (TS)	Güterart und Geltungsbereich	Für Güter der Güterklasse			
		I/II Ct	III/IV Ct	V Ct	VI Ct
275	Walzdraht (Gkl. IV: Nr. 5350) im Verkehr von Häfen an der Unteren Havel-Wasser- straße nach Häfen südlich Bergeshövede – befristet bis zum 30. Juni 2012 –	–	0,209	–	–
276 277					
278	Zement (Gkl. V: Nr. 6411) im Verkehr von Häfen südlich Bergeshövede unterhalb der Abstiegs- bauwerke Henrichenburg zum Rhein	–	–	0,391	–
279	Häfen am Dortmund-Ems-Kanal oberhalb der Ab- stiegsbauwerke Henrichenburg zum Rhein	–	–	0,205	–
280					
281	Kupfer (Gkl. II: Nr. 5612) im Verkehr von Häfen am Datteln-Hamm-Kanal zum Rhein	0,862		–	–
282 283					
284	Kaliohsalze (Gkl. VI: Nr. 6398) Kaliumchlorid (Chlorkalium) (Gkl. V: Nr. 8193) – sämtlich nicht zum Düngen oder zur Bereitung von Düngemitteln – im Verkehr von Häfen am Mittellandkanal zwischen Minden (einschl.) und Rothensee einschl. Magdeburg zum Rhein	–	–	0,337	0,307

Tarif- stelle (TS)	Güterart und Geltungsbereich	Für Güter der Güterklasse			
		I/II Ct	III/IV Ct	V Ct	VI Ct
285	<p>Kaliohsalze zum Düngen (Gkl. V: Nr. 7132; Gkl. VI: Nr. 7131)</p> <p>Kalidüngemittel (Gkl. V: Nr. 7231; Gkl. VI: Nr. 7232)</p> <p>im Verkehr von Häfen am Mittellandkanal zwischen Minden (einschl.) und Rothensee einschl. Magdeburg zum Rhein</p>	-	-	0,266	0,266
286	<p>Kalkammonsalpeter, Harnstoff (Urea) (Gkl. V: aus Nr. 7242)</p> <p>im Verkehr von Häfen oberhalb Geesthacht nach Häfen am Mittellandkanal einschl. Magdeburg, Häfen an der Mittelweser und nach Häfen südlich Bergeshövede</p>	-	-	0,291	-
287	<p>Thomaskali (Gkl. V: aus Nr. 7290)</p> <p>im Verkehr von Häfen am Mittellandkanal östlich der Schleuse Anderten einschl. Magdeburg zum Rhein</p>	-	-	0,261	-
288	<p>Eisensulfat (Gkl. V: aus Nr. 8192)</p> <p>im Verkehr von Häfen am Mittellandkanal östlich der Schleuse Anderten einschl. Magdeburg zum Rhein</p>	-	-	0,368	-
289	<p>Steinkohlenteerpech (Gkl. V: Nr. 8393)</p> <p>im Verkehr von Häfen am Rhein-Herne-Kanal zwischen der Schleuse Herne-Ost und der Einmündung in den Dortmund-Ems-Kanal zum Rhein</p>	-	-	0,399	-
290	<p>Chemische Erzeugnisse (Gkl. I: Nr. 8199, 8969; Gkl. III: Nr. 8191, 8963; Gkl. V: Nr. 8120, 8192)</p> <p>Benzol (Gkl. III: Nr. 8310)</p> <p>Steinkohlenteeröl (Gkl. III: Nr. 8392)</p> <p>Steinkohlenteer (Gkl. V: Nr. 8396)</p> <p>im Verkehr von Häfen südlich Bergeshövede nach Häfen südlich Bergeshövede</p>	0,466	0,466	0,371	-

Verkehrsbeziehung 3a

Im Verkehr von Häfen der Unterems, von den Niederlanden über die Grenz- übergänge im Dollart und von See

Für die nachstehend genannten Güter sind abweichend von den nach der Tarifstelle **050** festgesetzten Regelsätzen sowie für Container nach den Tarifstellen **061** und **062**, soweit die Güter durch die Schleuse **Herbrum** befördert werden und nach den Ausnahmesätzen der Verkehrsbeziehung **1** nicht niedrigere Abgabensätze gelten, je Gewichtstonne und je Kilometer zu entrichten:

Tarif- stelle (TS)	Güterart und Geltungsbereich	Für Güter der Güterklasse			
		I/II Ct	III/IV Ct	V Ct	VI Ct
	<p>Alle Güter (Nr. 0010 bis 9999)</p> <p>– ausgenommen:</p> <p>Öle, Mineralöle, Mineralölerzeugnisse (Nr. 3100, 3211, 3212, 3231, 3232, 3251, 3252, 3270, 3411, 3412, 3492, 3493), Container, leer (Nr. 9911, 9912) und Container, beladen (Nr. 9992, 9993) –</p> <p>im Verkehr nach</p>				
300	Häfen nördlich und östlich Bergeshövede , des Dortmund-Ems-Kanals nördlich der Einmündung des Datteln-Hamm-Kanals	0,614	0,552	0,491	0,429
301	Häfen des Rhein-Herne-Kanals , der Ruhr , des Wesel-Datteln-Kanals , des Datteln-Hamm-Kanals , des Dortmund-Ems-Kanals südlich der Einmündung des Datteln-Hamm-Kanals und im Verkehr zum Rhein	0,460	0,429	0,399	0,368
	soweit für bestimmte Güter dieser Verkehrsbeziehung nicht andere Abgabensätze gelten.				
302					
303					

Tarif- stelle (TS)	Güterart und Geltungsbereich	Für Güter der Güterklasse			
		I/II Ct	III/IV Ct	V Ct	VI Ct
304	Kreide , flüssig (Gkl. V: Nr. 6341) im Verkehr nach Häfen am Küstenkanal	-	-	0,313	-
305	Magnesit (Gkl. V: Nr. 6395) im Verkehr nach Häfen am Mittellandkanal östlich der Schleuse Anderten einschl. Magdeburg	-	-	0,399	-

Verkehrsbeziehung 3 b

**Im Verkehr nach Häfen der Unterems, nach den Niederlanden über die Grenz-
übergänge im Dollart und nach See**

Für die nachstehend genannten Güter sind abweichend von den nach der Tarifstelle **050** festgesetzten Regelsätzen sowie für Container nach den Tarifstellen **061** und **062**, soweit die Güter durch die Schleuse **Herbrum** befördert werden und nach den Ausnahmesätzen der Verkehrsbeziehung **1** nicht niedrigere Abgabensätze gelten, je Gewichtstonne und je Kilometer zu entrichten:

Tarif- stelle (TS)	Güterart und Geltungsbereich	Für Güter der Güterklasse			
		I/II Ct	III/IV Ct	V Ct	VI Ct
	<p>Alle Güter (Nr. 0010 bis 9999)</p> <p>– ausgenommen:</p> <p>Container, leer (Nr. 9911, 9912) und Container, beladen (Nr. 9992, 9993) –</p> <p>im Verkehr von</p>				
350	Häfen nördlich und östlich Bergeshövede , des Dortmund-Ems-Kanals nördlich der Einmündung des Datteln-Hamm-Kanals	0,429	0,399	0,368	0,337
351	Häfen des Rhein-Herne-Kanals , der Ruhr , des Wesel-Datteln-Kanals , des Datteln-Hamm-Kanals , des Dortmund-Ems-Kanals südlich der Einmündung des Datteln-Hamm-Kanals und im Verkehr vom Rhein	0,399	0,368	0,337	0,307
	soweit für bestimmte Güter dieser Verkehrsbeziehung nicht andere Abgabensätze gelten.				

Verkehrsbeziehung 4a

Im Verkehr von Häfen der Unterweser, dem Hafen Hemelingen, der Unteren Hunte und von See über die Mittelweser oder den Küstenkanal

Für die nachstehend genannten Güter sind abweichend von den nach der Tarifstelle **050** festgesetzten Regelsätzen sowie für Container nach den Tarifstellen **061** und **062**, soweit die Güter durch die Schleuse **Bremen**, durch die Schleuse **Oldenburg** oder vom Hafen **Hemelingen** befördert werden und nach den Ausnahmesätzen der Verkehrsbeziehung **1** nicht niedrigere Abgabensätze gelten, je Gewichtstonne und je Kilometer zu entrichten:

Tarif- stelle (TS)	Güterart und Geltungsbereich	Für Güter der Güterklasse			
		I/II Ct	III/IV Ct	V Ct	VI Ct
	<p>Alle Güter (Nr. 0010 bis 9999)</p> <p>– ausgenommen:</p> <p>Öle, Mineralöle, Mineralölerzeugnisse (Nr. 3100, 3211, 3212, 3231, 3232, 3251, 3252, 3270, 3411, 3412, 3492, 3493), Container, leer (Nr. 9911, 9912) und Container, beladen (Nr. 9992, 9993) –</p> <p>im Verkehr nach</p>				
400	Häfen nördlich und östlich Bergeshövede , des Dortmund-Ems-Kanals nördlich der Einmündung des Datteln-Hamm-Kanals	0,614	0,552	0,491	0,429
401	Häfen des Rhein-Herne-Kanals , der Ruhr , des Wesel-Datteln-Kanals , des Datteln-Hamm-Kanals , des Dortmund-Ems-Kanals südlich der Einmündung des Datteln-Hamm-Kanals und im Verkehr zum Rhein	0,460	0,429	0,399	0,368
	soweit für bestimmte Güter dieser Verkehrsbeziehung nicht andere Abgabensätze gelten (s.a. TS 402 , 403 , und 407).				

Tarif- stelle (TS)	Güterart und Geltungsbereich	Für Güter der Güterklasse			
		I/II Ct	III/IV Ct	V Ct	VI Ct
	Alle Güter (Nr. 0010 bis 9999) – ausgenommen: Container, leer (Nr. 9911, 9912) und Container, beladen (Nr. 9992, 9993) – im Verkehr nach Häfen unterhalb Geesthacht				
402	allgemein	0,429	0,399	0,368	0,337
403	für Fahrzeuge mit einer Tragfähigkeit von höchstens 450 t, solange der Hadelner Kanal wegen Bauarbeiten voll gesperrt ist	0,307	0,256	0,230	0,215
404	Getreide (Gkl. IV: Nr. 0110, 0120, 0130, 0140, 0150, 0190) im Verkehr nach Häfen am Mittellandkanal einschl. Magdeburg und nördlich Bergeshövede	–	0,368	–	–
405	Futtermittel (Gkl. V: Nr. 1720, 1792;) im Verkehr nach Häfen nördlich, östlich und südlich Bergeshövede	–	–	0,235	–
406					
407	Dieselmkraftstoff , Dieselmöl, Gasöl (Gkl. V: Nr. 3251) Heizöl (Gkl. V: Nr. 3252, 3270) im Verkehr nach Häfen des Mittellandkanals einschl. Magdeburg	–	–	0,245	–
408					
409					

Tarif- stelle (TS)	Güterart und Geltungsbereich	Für Güter der Güterklasse			
		I/II Ct	III/IV Ct	V Ct	VI Ct
410	Stahlhalbzeug (Gkl. V: Nr. 5221) Coils (Gkl. IV: Nr. 5222) Coils zum Auswalzen (Gkl. V: Nr. 5223) Bandstahl , Stahlbleche (Gkl. IV: Nr. 5412) im Verkehr nach Häfen unterhalb der Schleuse Her- brum und zum Rhein	–	0,209	0,209	–
411 412					
413	Holzzellstoff (Zellulose) (Gkl. IV: Nr. 8410) im Verkehr nach Häfen östlich Bergeshövede	–	0,368	–	–
414	Kohlen (Gkl. VI: Nr. 2110, 2130, 2210, 2230, 2310, 2330) im Verkehr nach Häfen an der Mittelweser und am Mit- tellandkanal einschl. Magdeburg	–	–	–	0,261

Verkehrsbeziehung 4 b

Im Verkehr nach Häfen der Unterweser und dem Hafen Hemelingen, der Unteren Hunte und nach See über die Mittelweser oder den Küstenkanal

Für die nachstehend genannten Güter sind abweichend von den nach der Tarifstelle **050** festgesetzten Regelsätzen sowie Container nach den Tarifstellen **061** und **062**, soweit die Güter durch die Schleuse **Bremen**, durch die Schleuse **Oldenburg** oder nach dem Hafen **Hemelingen** befördert werden und nach den Ausnahmesätzen der Verkehrsbeziehung **1** nicht niedrigere Abgabensätze gelten, je Gewichtstonne und je Kilometer zu entrichten:

Tarifstelle (TS)	Güterart und Geltungsbereich	Für Güter der Güterklasse			
		I/II Ct	III/IV Ct	V Ct	VI Ct
450	Alle Güter (Nr. 0010 bis 9999) – ausgenommen: Container, leer (Nr. 9911, 9912) und Container, beladen (Nr. 9992, 9993) – im Verkehr von				
	Häfen nördlich und östlich Bergeshövede , des Dortmund-Ems-Kanals nördlich der Einmündung des Datteln-Hamm-Kanals	0,429	0,399	0,368	0,337
	Häfen des Rhein-Herne-Kanals , der Ruhr , des Wesel-Datteln-Kanals , des Datteln-Hamm-Kanals , des Dortmund-Ems-Kanals südlich der Einmündung des Datteln-Hamm-Kanals und im Verkehr vom Rhein	0,399	0,368	0,337	0,307
	soweit für bestimmte Güter dieser Verkehrsbeziehung nicht andere Abgabensätze gelten.				
452	Getreide (Gkl. IV : 0110, 0120, 0130, 0140, 0150, 0190) Rapsschrot (Gkl. V : aus Nr. 1720) im Verkehr von Häfen am Mittellandkanal einschl. Magdeburg	–	0,235	0,235	–

Tarif- stelle (TS)	Güterart und Geltungsbereich	Für Güter der Güterklasse			
		I/II Ct	III/IV Ct	V Ct	VI Ct
453	Zement (Gkl. V: Nr. 6411) im Verkehr von Häfen am Dortmund-Ems-Kanal zwischen Münster (ausschl.) und Bergeshövede	–	–	0,337	–
454	Container , beladen (Gkl. I: Nr. 9992) im Verkehr von Häfen am Dortmund-Ems-Kanal zwischen Münster (ausschl.) und Bergeshövede – befristet bis zum 31. Dezember 2012 –	1,250	–	–	–
455	Container , beladen (Gkl. I: Nr. 9993) im Verkehr von Häfen am Dortmund-Ems-Kanal zwischen Münster (ausschl.) und Bergeshövede – befristet bis zum 31. Dezember 2012 –	2,500	–	–	–

Verkehrsbeziehung 6a

Im Verkehr von Häfen der Elbe und von See über die Unterelbe

Für die nachstehend genannten Güter sind abweichend von den nach der Tarifstelle **050** festgesetzten Regelsätzen sowie für Container nach den Tarifstellen **061** und **062**, soweit die Güter von Häfen **unterhalb Geesthacht** (Elbe-km 585,90) kommen und nach den Ausnahmesätzen der Verkehrsbeziehung **1** nicht niedrigere Abgabensätze gelten, je Gewichtstonne und je Kilometer zu entrichten:

Tarif- stelle (TS)	Güterart und Geltungsbereich	Für Güter der Güterklasse			
		I/II Ct	III/IV Ct	V Ct	VI Ct
	<p>Alle Güter (Nr. 0010 bis 9999)</p> <p>– ausgenommen:</p> <p>Öle, Mineralöle, Mineralölerzeugnisse (Nr. 3100, 3211, 3212, 3231, 3232, 3251, 3252, 3270, 3411, 3412, 3492, 3493), Container, leer (Nr. 9911, 9912) und Container, beladen (Nr. 9992, 9993) –</p> <p>im Verkehr nach</p>				
600	Häfen nördlich und östlich Bergeshövede , des Dortmund-Ems-Kanals nördlich der Einmündung des Datteln-Hamm-Kanals	0,614	0,552	0,491	0,429
601	Häfen des Rhein-Herne-Kanals , der Ruhr , des Wesel-Datteln-Kanals des Datteln-Hamm-Kanals , des Dortmund-Ems-Kanals südlich der Einmündung des Datteln-Hamm-Kanals und im Verkehr zum Rhein	0,429	0,399	0,368	0,337
	soweit für bestimmte Güter dieser Verkehrsbeziehung nicht andere Abgabensätze gelten (s.a. TS 603 , 604 , 609 , 610 und 611).				

Tarif- stelle (TS)	Güterart und Geltungsbereich	Für Güter der Güterklasse			
		I/II Ct	III/IV Ct	V Ct	VI Ct
602					
	<p>Alle Güter(Nr. 0010 bis 9999)</p> <p>– ausgenommen:</p> <p>Container, leer (Nr. 9911, 9912) und Container, beladen (Nr. 9992, 9993) –</p> <p>im Verkehr nach Häfen an der Unterweser, der Unteren Hunte oder dem Hafen Hemelingen</p>				
603	allgemein	0,429	0,399	0,368	0,337
604	Fahrzeuge mit einer Tragfähigkeit von höchstens 450 t, solange der Hadelner Kanal wegen Bauarbeiten voll gesperrt ist	0,307	0,256	0,230	0,215
605	<p>Getreide (Gkl. IV: Nr. 0110, 0120, 0130, 0140, 0150, 0190)</p> <p>im Verkehr nach Häfen am Mittellandkanal zwischen Minden (einschl.) und Rothensee einschl. Magdeburg.....</p>	–	0,368	–	–
606					
607	<p>Futtermittel (Gkl. V: Nr. 1720)</p> <p>im Verkehr nach Häfen östlich Bergeshövede</p>	–	–	0,344	–
608	<p>Kohlen (Gkl. VI: Nr. 2110, 2130, 2210, 2230, 2310, 2330)</p> <p>Acetylenkoks, Petroleumkoks (Petrolkoks) (Gkl. VI: Nr. 3491)</p> <p>im Verkehr nach Häfen am Mittellandkanal einschl. Magdeburg</p>	–	–	–	0,261

Tarif- stelle (TS)	Güterart und Geltungsbereich	Für Güter der Güterklasse			
		I/II Ct	III/IV Ct	V Ct	VI Ct
609	Benzin , Benzin-Benzolgemisch (Gkl. I: Nr. 3211) Dieselmkraftstoff , Dieselöl, Gasöl (Gkl. V: Nr. 3251) Heizöl (Gkl. V: Nr. 3252, 3270) im Verkehr nach Häfen am Mittellandkanal einschl. Magdeburg	0,313	–	0,250	–
610	Benzin , Benzin-Benzolgemisch (Gkl. I: Nr. 3211) Dieselmkraftstoff , Dieselöl, Gasöl (Gkl. V: Nr. 3251) Heizöl (Gkl. V: Nr. 3252, 3270) im Verkehr nach Berlin	0,422	–	0,337	–
611	Dieselmkraftstoff , Dieselöl, Gasöl (Gkl. V: Nr. 3251) Heizöl , mittel, mittelschwer, schwer (Gkl. V: Nr. 3270) Schweröl , nicht zum Verheizen (Gkl. V: Nr. 3492) im Verkehr nach Häfen nördlich Bergeshövede	–	–	0,368	–
612	Dieselmkraftstoff , Dieselöl, Gasöl (Gkl. V: Nr. 3251) Heizöl , mittel, mittelschwer, schwer (Gkl. V: Nr. 3270) Schweröl , nicht zum Verheizen (Gkl. V: Nr. 3492) im Verkehr nach Häfen am Rhein-Herne-Kanal und zum Rhein	–	–	0,245	–
613	Erze (Gkl. VI: Nr. 4550) im Verkehr nach Häfen am Mittellandkanal östlich der Schleuse Anderten einschl. Magdeburg	–	–	–	0,209
614	Walzdraht (Gkl. IV: Nr. 5350) im Verkehr nach Häfen am Mittellandkanal einschl. Magdeburg und südlich Bergeshövede	–	0,209	–	–
615					

Tarif- stelle (TS)	Güterart und Geltungsbereich	Für Güter der Güterklasse			
		I/II Ct	III/IV Ct	V Ct	VI Ct
616	Kupfer (Gkl. II: Nr. 5612; Gkl. III: Nr. 5611) im Verkehr nach Häfen am Datteln-Hamm-Kanal	0,209	0,209	–	–
617	Aluminiumoxid (Gkl. IV: Nr. 8201) Aluminiumhydroxid (Gkl. III: Nr. 8202) im Verkehr nach Häfen am Rhein-Herne-Kanal , am Wesel-Datteln-Kanal und zum Rhein	–	0,209	–	–
618	Container , beladen (Gkl. I: Nr. 9992) im Verkehr nach Häfen in Berlin	1,250	–	–	–
619	Container , beladen (Gkl. I: Nr. 9993) im Verkehr nach Häfen in Berlin	2,500	–	–	–

Verkehrsbeziehung 6b

Im Verkehr nach Häfen der Elbe und nach See über die Unterelbe

Für die nachstehend genannten Güter sind abweichend von den nach der Tarifstelle **050** festgesetzten Regelsätzen sowie für Container nach den Tarifstellen **061** und **062**, soweit die Güter nach Häfen **unterhalb Geesthacht** (Elbe-km 585,90) befördert werden und nach den Ausnahmesätzen der Verkehrsbeziehung **1** nicht niedrigere Abgabensätze gelten, je Gewichtstonne und je Kilometer zu entrichten:

Tarifstelle (TS)	Güterart und Geltungsbereich	Für Güter der Güterklasse			
		I/II Ct	III/IV Ct	V Ct	VI Ct
	<p>Alle Güter (Nr. 0010 bis 9999)</p> <p>– ausgenommen:</p> <p>Container, leer (Nr. 9911, 9912) und Container, beladen (Nr. 9992, 9993) –</p> <p>im Verkehr von</p>				
650	Häfen östlich und nördlich Bergeshövede , des Dortmund-Ems-Kanals nördlich der Einmündung des Datteln-Hamm-Kanals	0,429	0,399	0,368	0,337
651	Häfen des Rhein-Herne-Kanals , der Ruhr , des Wesel-Datteln-Kanals , des Datteln-Hamm-Kanals , des Dortmund-Ems-Kanals südlich der Einmündung des Datteln-Hamm-Kanals und im Verkehr vom Rhein	0,399	0,368	0,337	0,307
	soweit für bestimmte Güter dieser Verkehrsbeziehung nicht andere Abgabensätze gelten.				
652	<p>Expeller, zur Energiegewinnung (Gkl. V: aus Nr. 1720)</p> <p>im Verkehr vom Rhein</p> <p>– befristet bis zum 30. Juni 2012 –</p>	–	–	0,233	–
653					
654					
655					

Tarif- stelle (TS)	Güterart und Geltungsbereich	Für Güter der Güterklasse			
		I/II Ct	III/IV Ct	V Ct	VI Ct
656					
657	<p>Kalirohsalze zum Düngen (Gkl. VI: Nr. 7131)</p> <p>Kalidüngemittel (Gkl. V: Nr. 7231; Gkl. VI: Nr. 7232)</p> <p>im Verkehr von Häfen am Mittellandkanal zwischen Minden (einschl.) und Rothensee einschl. Magdeburg ..</p>	–	–	0,245	0,245

Verkehrsbeziehung 7 a

Im Verkehr von Häfen des Elbe-Lübeck-Kanals, der Trave und von See über die Trave

Für die nachstehend genannten Güter sind abweichend von den nach der Tarifstelle **050** festgesetzten Regelsätzen sowie für Container nach den Tarifstellen **061** und **062**, soweit die Güter auf dem **Elbe-Lübeck-Kanal** in Richtung **Süden** befördert werden und nach den Ausnahmesätzen der Verkehrsbeziehung **1** nicht niedrigere Abgabensätze gelten, je Gewichtstonne und je Kilometer zu entrichten:

Tarif- stelle (TS)	Güterart und Geltungsbereich	Für Güter der Güterklasse			
		I/II Ct	III/IV Ct	V Ct	VI Ct
	<p>Alle Güter (Nr. 0010 bis 9999)</p> <p>– ausgenommen:</p> <p>Container, leer (Nr. 9911, 9912) und Container, beladen (Nr. 9992, 9993) –</p> <p>im Verkehr nach</p>				
700	Häfen nördlich und östlich Bergeshövede – ausgenommen Häfen in Berlin –, des Dortmund-Ems-Kanals nördlich der Einmündung des Datteln-Hamm-Kanals oder unterhalb Geesthacht	0,614	0,552	0,491	0,429
701	Häfen des Elbe-Lübeck-Kanals	0,614	0,552	0,491	0,429
702	Häfen des Rhein-Herne-Kanals , der Ruhr , des Wesel-Datteln-Kanals , des Datteln-Hamm-Kanals , des Dortmund-Ems-Kanals südlich der Einmündung des Datteln-Hamm-Kanals und im Verkehr zum Rhein	0,429	0,399	0,368	0,337
703	Häfen in Berlin	0,307	0,276	0,245	0,215
	soweit für bestimmte Güter dieser Verkehrsbeziehung nicht andere Abgabensätze gelten.				
704					

Tarif- stelle (TS)	Güterart und Geltungsbereich	Für Güter der Güterklasse			
		I/II Ct	III/IV Ct	V Ct	VI Ct
705	Getreide (Gkl. IV: Nr. 0110, 0120, 0130, 0140, 0150, 0190) im Verkehr nach Häfen des Mittellandkanal einschl. Magdeburg sowie nördlich und südlich Bergeshövede	-	0,368	-	-
706					
707	Holzzellstoff (Zellulose) (Gkl. IV: Nr. 8410) im Verkehr nach Häfen am Mittellandkanal einschl. Magdeburg und südlich Bergeshövede	-	0,368	-	-

Verkehrsbeziehung 7 b

Im Verkehr nach Häfen des Elbe-Lübeck-Kanals, der Trave und nach See über die Trave

Für die nachstehend genannten Güter sind abweichend von den nach der Tarifstelle **050** festgesetzten Regelsätzen sowie für Container nach den Tarifstellen **061** und **062**, soweit die Güter auf dem **Elbe-Lübeck-Kanal** in Richtung **Norden** befördert werden und nach den Ausnahmesätzen der Verkehrsbeziehung **1** nicht niedrigere Abgabensätze gelten, je Gewichtstonne und je Kilometer zu entrichten:

Tarif- stelle (TS)	Güterart und Geltungsbereich	Für Güter der Güterklasse			
		I/II Ct	III/IV Ct	V Ct	VI Ct
	<p>Alle Güter (Nr. 0010 bis 9999)</p> <p>– ausgenommen:</p> <p>Container, leer (Nr. 9911, 9912) und Container, beladen (Nr. 9992, 9993) –</p> <p>im Verkehr von</p>				
750	Häfen nördlich und östlich Bergeshövede – ausgenommen Häfen in Berlin –, des Dortmund-Ems-Kanals nördlich der Einmündung des Datteln-Hamm-Kanals oder unterhalb Geesthacht	0,429	0,399	0,368	0,337
751	Häfen des Elbe-Lübeck-Kanals	0,429	0,399	0,368	0,337
752	Häfen des Rhein-Herne-Kanals , der Ruhr , des Wesel-Datteln-Kanals , des Datteln-Hamm-Kanals , des Dortmund-Ems-Kanals südlich der Einmündung des Datteln-Hamm-Kanals , vom Rhein sowie von Häfen in Berlin	0,399	0,368	0,337	0,307
	soweit für bestimmte Güter dieser Verkehrsbeziehung nicht andere Abgabensätze gelten.				

Verkehrsbeziehung 8

Im Verkehr auf dem Schifffahrtsweg Rhein-Kleve (Spoyskanal)

Für die nachstehend genannten Güter sind abweichend von den nach der Tarifstelle **050** festgesetzten Regelsätzen sowie nach den Verkehrsbeziehungen 1 – 7b festgesetzten Ausnahmesätzen je Gewichtstonne zu entrichten:

Tarifstelle (TS)	Güterart und Geltungsbereich	Für Güter der Güterklasse			
		I/II Ct	III/IV Ct	V Ct	VI Ct
	<p>Alle Güter (Nr. 0010 bis 9999)</p> <p>– ausgenommen:</p> <p>Container, leer (Nr. 9911, 9912) und Container, beladen (Nr. 9992, 9993) –</p>				
800	bei einem Wasserstand am Pegel Emmerich über 2,00 m	18,40	16,90	15,00	13,80
801	bei einem Wasserstand am Pegel Emmerich bis 2,00 m	14,40	12,80	12,00	10,70
	soweit für bestimmte Güter dieser Verkehrsbeziehung nicht andere Abgabensätze gelten.				
	<p>Getreide (Gkl. IV: Nr. 0110, 0120, 0130, 0140, 0150, 0190)</p> <p>Futtermittel (Gkl. V: Nr. 1720, 1792, 1793, 1813)</p>				
802	bei einem Wasserstand am Pegel Emmerich über 2,00 m	–	14,70	14,70	–
803	bei einem Wasserstand am Pegel Emmerich bis 2,00 m	–	9,80	9,80	–

Tarif- stelle (TS)	Güterart und Geltungsbereich	Für Güter der Güterklasse			
		I/II Ct	III/IV Ct	V Ct	VI Ct
	Erde (Gkl. VI: Nr. 6110, 6120, 6396)				
	Steine (Gkl. V: Nr. 6311, 6321, 6331; Gkl. VI: Nr. 6312, 6322, 6332)				
804	bei einem Wasserstand am Pegel Emmerich über 2,00 m	–	–	9,20	9,20
805	bei einem Wasserstand am Pegel Emmerich bis 2,00 m	–	–	6,10	6,10

Tarif- stelle (TS)	
910	Fahrgastkabinenschiffe , die speziell für die Beförderung von Behinderten eingerichtet und ausgestattet sind, und die von Trägern, deren Tätigkeit als gemeinnützig anerkannt ist, entsprechend eingesetzt werden, soweit das Vorliegen dieser Voraussetzungen durch eine schriftliche Bestätigung der zuständigen Wasser- und Schifffahrsdirektion bei der Abfertigung nachgewiesen wird, von den Befahrungsabgaben .
911	Ruderboote, Segelboote (offene Jollen), Kanus und sonstige Paddelboote , wenn sie zusammen mit anderen abgabenpflichtigen oder abgabenfreien Fahrzeugen, Flößen oder schwimmenden Anlagen geschleust werden (Mitschleuser), von den Schleusengebühren für Schleusungen innerhalb und außerhalb der festgesetzten Schleusenbetriebszeit .
912	Hafenpolizeiboote , Feuerlöschboote, Bilgenentöler sowie Fahrzeuge der Wasserwacht, des Technischen Hilfswerk, der Deutschen Lebensrettungs-Gesellschaft und der Schiffermissionare von allen Schleusengebühren .
913	Handkähne , die von Fahrzeugen oder schwimmenden Geräten und Anlagen mitgeführt werden, von allen Schleusengebühren .
	2. auf dem Küstenkanal einschl. Hunte (TS 006) außerdem:
920	Fahrzeuge bis 100 t Tragfähigkeit und die von ihnen beförderten Güter im ausschließlichen Verkehr zwischen km 3,0 und 64,4 sowie im Verkehr dieses Kanalabschnittes mit seinen Zweigkanälen von allen Schifffahrtsabgaben .
	3. auf der Weser (TS 008) und der Aller (TS 009)
930	Güter , Fähren, schwimmende Geräte und Anlagen sowie sonstige Fahrzeuge auf den Wehrarmen unterhalb der Wehre von allen Schifffahrtsabgaben .
931	Fähren , schwimmende Geräte und Anlagen sowie sonstige Fahrzeuge von den Befahrungsabgaben oder den Schleusengebühren für Schleusungen innerhalb der festgesetzten Schleusenbetriebszeit .
932	Güter , Fähren, schwimmende Geräte und Anlagen sowie sonstige Fahrzeuge im Verkehr mit dem Hafen Hemelingen über die Unterweser von den Befahrungsabgaben oder den Schleusengebühren für Schleusungen innerhalb der festgesetzten Schleusenbetriebszeit .
933	Güter im Verkehr mit Häfen der Fulda, der Oberweser (oberhalb Weser-km 204,47) und der Aller oberhalb Verden (Aller-km 110,74) auch soweit die Güter in Häfen der Mittelweser von Schiff zu Schiff umgeschlagen werden, von den Befahrungsabgaben .
	Die Abgabenbefreiung wird jedoch im Verkehr mit Unterweserhäfen bis auf weiteres auch dann eingeräumt, wenn die Güter wegen Niedrigwassers auf der Oberweser (Pegelstand in Karlshafen unter 1,25 m) in Minden umgeschlagen und unmittelbar mit der Eisenbahn oder mit Lastkraftwagen nach Orten im Oberwesergebiet weiterbefördert oder von dort angefahren worden sind .

Tarif- stelle (TS)	
934	Sportfahrzeuge und Kleinfahrzeuge , wenn für diese Fahrzeuge vorhandene Bootsgassen und Umtragungsmöglichkeiten aus Gründen nicht benutzt werden können, die der Benutzer nicht zu vertreten hat, von den Schleusengebühren für Schleusungen innerhalb der festgesetzten Schleusenbetriebszeit , soweit nicht als Mitschleuser Abgabefreiheit nach TS 911 besteht.
935	<p>Sportfahrzeuge und Kleinfahrzeuge, ausgenommen Bunker- und Proviantboote, an der Schleuse Bremen, die</p> <p>a) an Sonn- oder gesetzlichen Feiertagen,</p> <p>b) an Werktagen vor Sonn- oder gesetzlichen Feiertagen ab 13 Uhr</p> <p>innerhalb der festgesetzten Schleusenbetriebszeit während der für die genannten Fahrzeuge bestimmten Durchfahrzeiten geschleust werden, von den Schleusengebühren für Schleusungen innerhalb der festgesetzten Schleusenbetriebszeit.</p>
	4. auf der Havel-Oder-Wasserstraße einschl. Hohensaaten-Friedrichsthaler Wasserstraße (TS 013)
940	<p>Fahrzeuge der Fischereiberechtigten innerhalb der Strecke, auf der das Fischereirecht besteht sowie auf dem Weg nach und von diesem Gebiet von allen Schleusengebühren. Das gilt nicht für Fahrzeuge der Sportfischer.</p> <p>5. auf den Wasserstraßen</p> <p>Schwielowsee, Ketziner Havel, Beetzsee-Riewendsee-Wasserstraße, Brandenburger Niederhavel, Breitling-Möserscher-See, Rathenower Havel und Rathenower Stadtkanal, Wernsdorfer Seenkette, Storkower Gewässer, Neuhauser Speisekanal, Oranienburger Havel, Werbelliner Gewässer, Wriezener Alte Oder (TS 013), Fulda (TS 016), Ilmenau (TS 017) und Eder- und Diemelsee (TS 018)</p>
941	<p>Güter, Fähren, schwimmende Geräte und Anlagen sowie sonstige Fahrzeuge von den Befahrungsabgaben oder den Schleusengebühren für Schleusungen innerhalb der festgesetzten Schleusenbetriebszeit.</p>
	6. auf dem Schiffahrtsweg Rhein-Kleve (Spoykanal)
942	Fahrgastschiffe von den Befahrungsabgaben oder den Schleusengebühren für Schleusungen innerhalb der festgesetzten Schleusenbetriebszeit .

TEIL F

Tarif- stelle (TS)
950

Schlussbestimmungen

Dieser Tarif tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. Mit demselben Tag wird der Tarif für die Schiffsabgaben auf den norddeutschen Bundeswasserstraßen im Binnenbereich vom 11. Juni 1999 (VkBBl. 1999 S. 425), zuletzt geändert durch den X. Nachtrag vom 24. Oktober 2001 (VkBBl. 2001 S. 478) aufgehoben.

Bonn, den 20. November 2001
LS 25/28.03.10-10

Bundesministerium für Verkehr,
Bau- und Wohnungswesen
Im Auftrag

Kaune

Hafengeldtarif

Inhaltsverzeichnis

Seite

Allgemeine Bestimmungen	
Tarifsätze	
Ausnahmeregelung	
Erhebungsverfahren für pauschalierte Hafengebühren	
Befreiungen	
Schlussbestimmungen	

Tarif

für das Hafengeld in den bundeseigenen Häfen an den Bundeswasserstraßen im Binnenbereich

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Für die Benutzung der in der Anlage näher bezeichneten bundeseigenen Häfen und Umschlagstellen sowie der Liegestellen an den abgabepflichtigen norddeutschen Bundeswasserstraßen im Binnenbereich ist Hafengeld als öffentlich-rechtliche Benutzungsgebühr nach Maßgabe dieses Tarifs zu zahlen, soweit nicht durch Verträge das Benutzungsentgelt anderweitig geregelt ist.

1.2 Der Abgabepflicht unterliegen:

Fahrzeuge	–	§ 1.01 Buchstabe a Rheinschiffahrtspolizeiverordnung (RheinSchPV) vom 16. August 1983 – BGBl. I S. 1145 –, § 1.01 Nr. 1 Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung (BinSchStrO) vom 01. Mai 1985 – BGBl. I S. 734–, § 1.01 Buchstabe a Moselschiffahrtspolizeiverordnung (MoselSchPV) vom 16. März 1984 – BGBl. I S. 473 – und Donauschiffahrtspolizeiverordnung (DonauSchPV) vom 18. März 1970 – BGBl. I S. 297 –,
schwimmende Geräte	–	§ 1.01 Buchstabe f RheinSchPV, § 1.01 Nr. 11 BinSchStrO, § 1.01 Buchstabe f MoselSchPV und DonauSchPV,
schwimmende Anlagen	–	§ 1.01 Buchstabe g RheinSchPV, § 1.01 Nr. 13 BinSchStrO, § 1.01 Buchstabe g MoselSchPV und DonauSchPV.

1.3 Abgabenschuldner sind die Haupt- und Unterfrachtführer sowie die Eigner der Fahrzeuge, der schwimmenden Geräte oder der schwimmenden Anlagen. Sie haften als Gesamtschuldner. Abgabengläubiger ist der Bund.

1.4 Die Abgabepflicht entsteht:

1.4.1 für Fahrzeuge, schwimmende Geräte oder schwimmende Anlagen, die einen bundeseigenen Hafen oder eine Umschlagstelle aufgesucht haben, ohne zu laden oder zu löschen, am Tage (8.00 Uhr) nach dem Einlaufen oder Anlegen,

1.4.2 für Fahrzeuge, die einen bundeseigenen Hafen oder eine Umschlagstelle zum Laden oder Löschen aufgesucht haben, am Tage (12.00 Uhr) nach Beendigung des Lade- oder Löschvorganges, spätestens jedoch nach Ablauf der gesetzlichen Lade- oder Löschzeit; fällt hiernach das Entstehen der Abgabepflicht auf einen Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so verschiebt sich der Beginn der Abgabepflicht auf den nachfolgenden Werktag (12.00 Uhr),

1.4.3 für Fahrzeuge, schwimmende Geräte oder schwimmende Anlagen, die einen bundeseigenen Hafen oder eine Umschlagstelle nur zum Zwecke des Schutzes (Schiffahrtssperre wegen Hochwassers, Einstellung oder Schließung der Schiffahrt wegen Eises) aufsuchen, am Tage (8.00 Uhr) nach dem Einlaufen oder Anlegen.

1.5 Die Abgabenschuldner oder ihre Beauftragten (z.B. Schiffsführer) haben unverzüglich nach Entstehen der Abgabepflicht der Wasser- und Schiffahrtsverwaltung des Bundes die für die Abgabenerhebung erforderlichen Auskünfte vollständig und der Wahrheit entsprechend zu erteilen sowie das Hafengeld zu entrichten.

- 1.6 Das Hafengeld wird nach der Tragfähigkeit oder nach der in Anspruch genommenen Wasserfläche berechnet. Berechnungseinheiten sind die Tragfähigkeitstonne (t) oder der Quadratmeter (qm). Bruchteile von diesen Berechnungseinheiten sind voll zu berechnen.
- 1.7 Die Endsumme des Hafengeldes ist auf volle 10 Cent abzurunden.
- 1.8 Das Hafengeld unterliegt nicht der Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer).

2. Tarifsätze

2.1 Hafengeld ist für Zeiteinheiten von jeweils 30 Kalendertagen zu entrichten. Jedes Überschreiten einer Zeiteinheit und jede Unterbrechung des Hafenaufenthaltes setzen eine neue Zeiteinheit in Lauf.

2.2 Das Hafengeld beträgt:

2.2.1 für Fahrzeuge, die zur Güterbeförderung bestimmt sind, mit einer Tragfähigkeit von

mindestens 15 t	0,05 €/t,
mindestens jedoch	2,50 €,

2.2.2 für sonstige Fahrzeuge, schwimmende Geräte und schwimmende Anlagen 0,05 €/qm,
mindestens jedoch 2,50 €.

2.3 Ausnahmeregelung

2.3.1 Wird ein bundeseigener Hafen oder eine Umschlagstelle nur zum Zwecke des Schutzes (Schiffahrtssperre wegen Hochwassers, Einstellung oder Schließung der Schifffahrt wegen Eises) aufgesucht, so ist abweichend von Nr. 2.1 und Nr. 2.2 Hafengeld für eine Zeiteinheit von jeweils nur 7 Kalendertagen zu entrichten. Das gleiche gilt, wenn bei Ablauf einer Zeiteinheit nach Nr. 2.1 die Schifffahrt wegen Eises oder Hochwassers noch eingestellt, geschlossen oder gesperrt ist. Das Hafengeld beträgt in diesen Fällen je Zeiteinheit 0,013 EUR je Tragfähigkeitstonne oder Quadratmeter, mindestens jedoch 0,75 EUR.

2.3.2 Anfang und Ende der Zeit, für die ein vermindertes Hafengeld nach Nr. 2.3.1 zu zahlen ist, richten sich
bei Hochwasser
nach dem Zeitpunkt des Über- bzw. Unterschreiten des höchsten schiffbaren Wasserstandes,
bei Eis
nach den Mitteilungen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung über die Eislage bzw. nach den Bekanntmachungen über den Schifffahrtsschluss.

2.3.3 Die ermäßigten Abgaben nach Nr. 2.3.1 können auf Antrag auch dann gewährt werden, wenn der bundeseigene Hafen oder die Umschlagstelle bereits vor dieser Zeit wegen akuter Hochwasser- oder Eisgefahr angelaufen wurde.

2.4 Erhebungsverfahren für pauschalisierte Hafengebühren

- 2.4.1** Für die bundeseigenen Häfen, Umschlagstellen und Liegestellen im Geltungsbereich des Tarifs für die Schifffahrtsabgaben auf den norddeutschen Bundeswasserstraßen im Binnenbereich vom 20. Dezember 1990 (VkB1 1991 S. 14, 433) sowie für die bundeseigenen Häfen und Umschlagstellen an der Elbe von Schnackenburg (Elbe-km 474,6) bis zur Hamburger Hafengrenze (Elbe-km 607,5) und am Ems-Seitenkanal Oldersum - Emden werden die Hafengebühren für Fahrzeuge, die zur Güterbeförderung bestimmt sind (Nr. 2.2.1), pauschal erhoben. Als Pauschale ist für jeweils ein halbes Kalenderjahr (**1. Januar bis 30. Juni, 1. Juli bis 31. Dezember**) ein Hafengeld für eine Zeiteinheit nach Nr. 2.1 und 2.2 zu entrichten. Die Entrichtung der Pauschale berechtigt zur Benutzung aller bundeseigenen Häfen und Umschlagstellen dieses Bereichs.
- 2.4.2** Im Bereich der abgabepflichtigen norddeutschen Bundeswasserstraßen im Binnenbereich sowie am Ems-Seitenkanal Oldersum - Emden wird diese Pauschale zusammen mit dem Ufergeld erhoben, wenn die beförderte Gütermenge für einen bundeseigenen Hafen oder eine Umschlagstelle bestimmt ist oder dort geladen wurde.
- 2.4.3** Für den Bereich der Elbe von Schnackenburg (Elbe-km 474,6) bis zur Hamburger Hafengrenze (Elbe-km 607,5) wird diese Pauschale beim ersten Anlaufen der bundeseigenen Häfen und Umschlagstellen Schnackenburg, Lauenburg oder Hoopte erhoben. Beim Anlaufen eines anderen bundeseigenen Hafens oder einer Umschlagstelle im vorgenannten Streckenbereich der Elbe ohne zu laden oder zu löschen ist diese Pauschale, soweit sie für das laufende Halbjahr noch nicht entrichtet wurde, auf Anforderung des zuständigen Bediensteten der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung zu zahlen.
- 2.4.4** Fahrzeuge, die zur Güterbeförderung bestimmt sind und die sich in einem bundeseigenen Hafen, einer Umschlagstelle oder an einer Liegestelle nur für Zwecke der Güterlagerung aufhalten, fallen nicht unter die vorstehende Pauschalregelung. Sie haben die nach Nr. 2.1 und 2.2 festgesetzten Abgaben zu entrichten.
- 2.4.5** Für den Bereich der Mosel kann für Sportfahrzeuge, die in einem bundeseigenen Hafen für längere Zeit einen Liegeplatz einnehmen, das Hafengeld pauschal festgesetzt und erhoben werden, wenn sie ihren Aufenthalt im Hafen während einer Zeiteinheit (30 Kalendertage) wiederholt unterbrechen. Die Pauschale beträgt in diesen Fällen mindestens das vierfache der Tarifsätze nach Nr. 2.
- 2.5** Für die Berechnung des Hafengeldes nach Tragfähigkeitstonnen sind die Angaben im Eichschein maßgebend. Wird ein Schiffsmessbrief vorgelegt, so ist 1 cbm Nettoraumgehalt (NRG) einer Tonne Tragfähigkeit gleichzusetzen.
- 2.6** Für die Berechnung des Hafengeldes nach Quadratmetern der benutzten Wasserfläche werden die größte Länge und die größte Breite der Fahrzeuge, der schwimmenden Geräte oder der schwimmenden Anlagen miteinander vervielfacht.

3. Befreiungen

Hafengeld wird nicht erhoben

- 3.1** für Fahrzeuge für die Dauer des Ladens oder Löschens, sofern die gesetzlichen Fristen nicht überschritten werden oder das Hafengeld nicht nach Nr. 2.4.1 pauschaliert zu entrichten ist.
- 3.2** für Fahrzeuge, schwimmende Geräte und schwimmende Anlagen,
- 3.2.1** die im Eigentum des Bundes oder der Länder stehen und die zur Unterhaltung der Strom-, Kanal- oder Hafenanlagen eingesetzt sind,

- 3.2.2** die repariert werden, sofern ihr Aufenthalt zu diesem Zweck nicht länger als 10 Tage dauert oder
- 3.2.3** die den bundeseigenen Hafen oder die Umschlagstelle auf Weisung oder auf Veranlassung der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (außer bei Schifffahrtssperre wegen Hochwassers oder Einstellung oder Schließung der Schifffahrt wegen Eises) aufsuchen müssen oder nicht verlassen dürfen,
- 3.3** für Beiboote, die zu abgabepflichtigen Fahrzeugen, schwimmenden Geräten oder schwimmenden Anlagen gehören,
- 3.4** für Bunker- und Proviantboote, für die die pauschalierte Schifffahrtabgabe entrichtet wurde,
- 3.5** für Schleppkähne, die im Anschluss an einen Güterumschlag im Hafen Regensburg-Kreuzhof lediglich zu Schleppverbänden zusammengestellt werden, sofern der Aufenthalt zu diesem Zweck nicht länger als 5 Tage dauert.

4. Schlussbestimmungen

- 4.1** Dieser Tarif tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Mit demselben Tag wird der Tarif für das Hafengeld in den bundeseigenen Häfen an den Bundeswasserstraßen im Binnenbereich vom 28. November 1973 (VkBl. 1973 S. 864), zuletzt geändert durch den V. Nachtrag vom 11. Januar 1994 (VkBl. 1994 S. 128) aufgehoben.

Bonn, den 20. November 2001
LS 25/28.03.10-10

Bundesministerium für Verkehr,
Bau- und Wohnungswesen
Im Auftrag

Kaune

Anlage zur Nr. 1.1 des Tarifs für das Hafengeld in den bundeseigenen Häfen an den Bundeswasserstraßen im Binnenbereich

Der Tarif gilt für die Häfen und Umschlagstellen:

1. am Rhein

Bingen	km	527,5	li.	Ufer
St. Goarshausen-Loreleyhafen	km	555,3	re.	Ufer
Köln-Mülheim	km	691,5	re.	Ufer
Wesel	km	814,6	re.	Ufer
Emmerich	km	851,8	re.	Ufer,

2. an der Elbe

Prossen	km	13,2	re.	Ufer
Königstein	km	17,2	re.	Ufer
Dresden-Pieschen	km	58,5	re.	Ufer
Meißen	km	83,3	re.	Ufer
Mühlberg	km	127,3	re.	Ufer
Torgau	km	154,2	li.	Ufer
Prettin	km	173,75	re.	Ufer
Wittenberg	km	216,5	re.	Ufer
Dessau-Leopoldhafen	km	261,5	li.	Ufer
Aken-Hornhafen	km	274,8	li.	Ufer
Barby	km	295,5	li.	Ufer
Magdeburger Zollelbe	km	327,2	li.	Ufer
Magdeburg-Schleusengraben	km	332,8	li.	Ufer
Niegripp-Binnen- und Außenhafen	km	343,9	li.	Ufer
Niegripp-Betriebshafen	km	346,0	re.	Ufer
Tangermünde	km	388,2	li.	Ufer
Arneburg	km	403,7	li.	Ufer
Wittenberge	km	454,8	re.	Ufer
Schnackenburg	km	474,6	li.	Ufer
Lenzen	km	484,6	re.	Ufer
Mödlitz	km	487,2	re.	Ufer
Dömitz	km	504,1	re.	Ufer
Tiessau	km	528,1	li.	Ufer
Bleckede	km	550,0	li.	Ufer
Boizenburg	km	559,5	re.	Ufer
Lauenburg	km	569,3	re.	Ufer
Hoopte	km	598,6	li.	Ufer,

3. an der Oder

Frankfurt	km	586,0	li.	Ufer
Kienitz	km	632,8	li.	Ufer,

4. an der Mosel

Brodenbach	km	26,7	re.	Ufer
Senheim	km	67,9	re.	Ufer
Alf	km	82,0	li.	Ufer
Traben	km	103,7	li.	Ufer
Bernkastel-Kues	km	130,6	li.	Ufer,

5. am Main

Erlenbach	km	107,4	re.	Ufer
Hasloch	km	150,9	re.	Ufer
Wertheim-Bestenheid	km	153,9	li.	Ufer
Gemünden	km	210,4	re.	Ufer
Kitzingen	km	283,6	re.	Ufer
Haßfurt	km	355,6	re.	Ufer,

6. an der Donau

Regensburg-Kalkhafen	km	2376,2	li.	Ufer
Regensburg-Kreuzhof	km	2373,0	re.	Ufer
Straubing	km	2320,9	li.	Ufer
Deggendorf	km	2283,9	li.	Ufer
Heining-Oberöd	km	2232,5	re.	Ufer
Passau-Lindau	km	2222,1	li.	Ufer,

7. am Ems-Seitenkanal Oldersum-Emden

am Nordufer	km	256,8		
am Südufer	km	265,2,		

8. an den abgabenpflichtigen norddeutschen Bundeswasserstraßen im Binnenbereich

die in dem „Entfernungszeiger zu den Tarifen für die norddeutschen Bundeswasserstraßen im Binnenbereich“ (VkBf. 1999 S. 425) mit einen „F“ gekennzeichneten Häfen und Umschlagstellen sowie die in diesem Bereich nach der BinSchStrO besonders ausgewiesenen Liegestellen.

Ufergeldtarife

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Tarif für die bundeseigenen Häfen im Lande Nordrhein-Westfalen	68
Teil A Geltungsbereich	68
Teil B Allgemeine Bestimmungen	68
Teil C Tarifsätze	68
Teil D Befreiungen	68
Teil E Inkrafttreten	69
Tarif für die bundeseigenen Häfen in den Ländern Niedersachsen und Hessen	70
Teil A Geltungsbereich	70
Teil B Allgemeine Bestimmungen	70
Teil C Tarifsätze	70
Teil D Befreiungen	70
Teil E Inkrafttreten	71
Tarif für die bundeseigenen Häfen in den Ländern Brandenburg und Berlin	72
Teil A Geltungsbereich	72
Teil B Allgemeine Bestimmungen	72
Teil C Tarifsätze	72
Teil D Befreiungen	72
Teil E Inkrafttreten	73

Tarif

für das Ufergeld in den im Lande Nordrhein-Westfalen gelegenen bundeseigenen Häfen an den abgabenpflichtigen norddeutschen Bundeswasserstraßen im Binnenbereich

Teil A Geltungsbereich

Der Tarif gilt für die in Nordrhein-Westfalen gelegenen bundeseigenen Häfen, Umschlagstellen und Schleusenvorhöfen sowie für das Laden und Löschen auf freier Strecke

- a) an den Bundeswasserstraßen, die zum Geltungsbereich des Tarifs für die Schifffahrtsabgaben auf den norddeutschen Bundeswasserstraßen im Binnenbereich vom 7. August 1969 (Verkehrsblatt 1969 S. 471) in der jeweils geltenden Fassung gehören,
- b) an der Weser oberhalb der Abzweigung des Verbindungskanals Süd zur Weser (Weser-km 204,47).

Teil B Allgemeine Bestimmungen

1. Für die Einstufung der Güter in Güterklassen ist das „Güterverzeichnis für den Verkehr auf deutschen Binnenwasserstraßen“ vom 1. April 1959 (Verkehrsblatt 1959 S. 95) in der jeweils geltenden Fassung maßgebend.
2. Bei der Ufergeldberechnung ist von dem jeweils auf volle Tonnen aufgerundetem Bruttogewicht der Güter auszugehen. Bei Holzladungen ohne Gewichtsangabe wird das Gewicht zugrunde gelegt, das auch für die Berechnung der Schifffahrtsabgaben maßgebend ist.
3. Die zu erhebenden Beträge sind im einzelnen auf volle 10 Cent abzurunden.
4. Die Ufergeldsätze nach Teil C enthalten keine Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer).
5. Im übrigen gelten die Vorschriften der „Ausführungsbestimmungen zu den Tarifen für die norddeutschen Bundeswasserstraßen im Binnenbereich“ vom 8. Juni 1973 (Verkehrsblatt 1973 S. 453) in der jeweils geltenden Fassung.

Teil C Tarifsätze

Für Güter, die über das Ufer aus- oder eingeladen werden, sind für jede Gewichtstonne zu zahlen:

für Güter der Güterklasse	I/II	25 Ct
für Güter der Güterklasse	III/IV	19 Ct
für Güter der Güterklasse	V	15 Ct
für Güter der Güterklasse	VI	9 Ct.

Teil D Befreiungen

Befreit sind:

1. Güter, die für Endrechnung der Bundesrepublik Deutschland befördert und zur normalen Unterhaltung von Kanal-, Strom- und Hafenanlagen verwendet werden.
2. Güter, die aus dem Ufer ausgebaut oder in das Ufer eingebaut werden.
3. Güter, die lediglich zur Erfüllung zoll- oder steueramtlicher Vorschriften vorübergehend auf das Ufer gesetzt werden.

Teil E
Inkrafttreten

Dieser Tarif tritt am 1. November 1977 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt wird der „Tarif für das Ufergeld in den im Lande Nordrhein-Westfalen gelegenen bundeseigenen Häfen an den abgabepflichtigen Bundeswasserstraßen zwischen Rhein und Elbe“ vom 16. Mai 1974 aufgehoben.

Festgesetzt im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen.

Münster, den 29. September 1977

Wasser- und Schifffahrtsdirektion
West
In Vertretung
Weisweiler

Tarif

für das Ufergeld in den in Niedersachsen und Hessen gelegenen bundeseigenen Häfen an den norddeutschen Bundeswasserstraßen im Binnenbereich

Teil A

Geltungsbereich

Der Tarif gilt für die in Niedersachsen und Hessen gelegenen bundeseigenen Häfen, Umschlagstellen und Schleusenvorhäfen sowie für das Laden und Löschen auf freier Strecke

- a) an den Bundeswasserstraßen, die zum Geltungsbereich der Abgabentarife für die norddeutschen Bundeswasserstraßen im Binnenbereich vom 7. August 1969 (Verkehrsblatt 1969 S. 471) in der jeweils geltenden Fassung gehören,
- b) an der Weser oberhalb Minden, an der Fulda unterhalb Kassel sowie an der Aller unterhalb Celle,
- c) am Ems-Seitenkanal zwischen Oldersum und Emden.

Teil B

Allgemeine Bestimmungen

1. Für die Einstufung der Güter in Güterklassen ist das „Güterverzeichnis für den Verkehr auf deutschen Binnenwasserstraßen“ vom 1. April 1959 (Verkehrsblatt 1959 S. 95) in der jeweils geltenden Fassung maßgebend.
2. Bei der Ufergeldberechnung ist von dem jeweils auf volle Tonnen aufgerundetem Bruttogewicht der Güter auszugehen. Bei Holzladungen ohne Gewichtsangabe wird das Gewicht zugrunde gelegt, das auch für die Berechnung der Schifffahrtsabgaben maßgebend ist.
3. Die zu erhebenden Beträge sind im einzelnen auf 10 Cent abzurunden.
4. Die Ufergeldsätze nach Teil C enthalten keine Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer).
5. Im übrigen gelten die Vorschriften der „Ausführungsbestimmungen zu den Tarifen für die norddeutschen Bundeswasserstraßen im Binnenbereich“ vom 8. Juni 1973 (Verkehrsblatt 1973 S. 453) in der jeweils geltenden Fassung.

Teil C

Tarifsätze

Für Güter, die über das Ufer aus- oder eingeladen werden, sind für jede Gewichtstonne zu zahlen:

für Güter der Güterklasse	I/II	25 Ct
für Güter der Güterklasse	III/IV	19 Ct
für Güter der Güterklasse	V	15 Ct
für Güter der Güterklasse	VI	9 Ct.

Teil D

Befreiungen

Befreit sind:

1. Güter, die für Endrechnung der Bundesrepublik Deutschland befördert und zur normalen Unterhaltung von Kanal-, Strom- und Hafenanlagen verwendet werden.
2. Güter, die aus dem Ufer ausgebaut oder in das Ufer eingebaut werden.
3. Güter in Fahrzeugen bis 100 t Tragfähigkeit, die im ausschließlichen Verkehr des Küstenkanals zwischen km 3,0 und 64,4 sowie im Verkehr dieses Kanalabschnittes mit den Zweigkanälen des Küstenkanals eingesetzt sind.
4. Güter, die lediglich zur Erfüllung zoll- oder steueramtlicher Vorschriften vorübergehend auf das Ufer gesetzt werden.

Teil E
Inkrafttreten

Dieser Tarif tritt am 1. November 1977 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt wird der „Tarif für das Ufergeld in den in Niedersachsen und Hessen gelegenen bundeseigenen Häfen an den Bundeswasserstraßen zwischen Rhein und Elbe“ vom 18.03.1974 aufgehoben.

Festgesetzt im Auftrage des Niedersächsischen Ministers für Wirtschaft und öffentliche Arbeiten und mit Zustimmung des Landes Hessen.

Hannover, den 06. September 1977
- 82 721 -

Wasser- und Schifffahrtsdirektion
Mitte
In Vertretung
Scheffel

Tarif

für das Ufergeld in den in Brandenburg und Berlin gelegenen bundeseigenen Häfen an den abgabepflichtigen nord- deutschen Bundeswasserstraßen im Binnenbereich

Teil A Geltungsbereich

Der Tarif gilt für den Umschlag in den in der Anlage näher bezeichneten bundeseigenen Häfen und Umschlagsstellen sowie in den Schleusenvorhäfen und auf freier Strecke an den Bundeswasserstraßen, die zum Geltungsbereich des Tarifes für die Schifffahrtsabgaben auf den norddeutschen Bundeswasserstraßen im Binnenbereich vom 20. Dezember 1990 (VkB1 1991 S. 14, 433) in der jeweils geltenden Fassung gehören.

Teil B Allgemeine Bestimmungen

1. Das Ufergeld wird durch die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes erhoben.
2. Für die Einstufung der Güter in Güterklassen ist das „Güterverzeichnis für den Verkehr auf deutschen Binnenwasserstraßen“ vom 27. November 1985 (VkB1. 1985 S. 812) in der jeweils geltenden Fassung maßgebend.
3. Bei der Ufergeldberechnung ist von dem jeweils auf volle Tonnen aufgerundetem Bruttogewicht der Güter auszugehen. Bei Holzladungen ohne Gewichtsangabe wird das Gewicht zugrunde gelegt, das auch für die Berechnung der Schifffahrtsabgaben maßgebend ist.
4. Die zu erhebenden Beträge sind im einzelnen auf 10 Cent abzurunden.
5. Die Ufergeldsätze nach Teil C enthalten keine Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer).
6. Im übrigen gelten die „Ausführungsbestimmungen zu den Tarifen für die norddeutschen Bundeswasserstraßen im Binnenbereich“ vom 8. Juni 1973 (VkB1. 1973 S. 453) in der jeweils geltenden Fassung.

Teil C Tarifsätze

Für Güter, die über das Ufer aus- oder eingeladen werden, sind für jede Gewichtstonne zu zahlen:

für Güter der Güterklasse	I/II	25 Ct
für Güter der Güterklasse	III/IV	19 Ct
für Güter der Güterklasse	V	15 Ct
für Güter der Güterklasse	VI	9 Ct.

Für eine Übergangszeit bis zum 31. Dezember 1996 ermäßigen sich die Tarifsätze auf die Hälfte.

Teil D Befreiungen

Befreit sind:

1. Güter, die für Endrechnung der Bundesrepublik Deutschland sowie der Länder Brandenburg und Berlin befördert und zur normalen Unterhaltung von Kanal-, Strom- und Hafenanlagen verwendet werden.
2. Güter, die aus dem Ufer ausgebaut oder in das Ufer eingebaut werden.
3. Güter, die lediglich zur Erfüllung zoll- und steueramtlicher Vorschriften vorübergehend auf das Ufer gesetzt werden.

Teil E
Inkrafttreten

Dieser Tarif tritt am 1. Januar 1994 in Kraft.

Festgesetzt mit Zustimmung der Länder Brandenburg und Berlin

Berlin, den 07. Dezember 1993

Wasser- und Schifffahrtsdirektion
Ost
Pohlman

Ausführungsbestimmungen zu den Tarifen für die norddeutschen Bundeswasserstraßen im Binnenbereich

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Geltungsbereich	75
§ 2 Abgabenschuldner	75
§ 3 Abfertigungsstellen	75
§ 4 Zahlungsbedingungen	77
§ 5 Abgabenerklärung	77
§ 6 Abfertigungspapiere	78
§ 7 Prüfung der Abgabenerklärung	78
§ 8 Feststellung des Ladungsgewichts	78
§ 9 Unstimmigkeiten bei der Feststellung des Ladungsgewichts	79
§ 10 Feststellung der Tragfähigkeit	79
§ 11 Einstufung der Güter in Güterklassen	80
§ 12 Abgaben bei Umladung, Leichterung oder Zwischenlagerung	80
§ 13 Abgaben bei Tarifänderungen	80
§ 14 Unbare Zahlung	80
§ 15 Erstattung und Nacherhebung	80
§ 16 Befreiungen	81
§ 17 Stauhaltungsverkehre der Güterschifffahrt	81
§ 18 Fahrgastschifffahrt	81
§ 19 Überwachung	81
§ 20 Schlussbestimmungen	81

Anlagen:

Muster 1: Abgabenerklärung zur Fahrt auf den abgabepflichtigen Bundeswasserstraßen im Binnenbereich^{*}

Muster 2: Abgabenerklärung für Pendelfahrten

Muster 3: Nachweisung der ausgeführten Fahrten des Fahrgastschiffes

^{*} Die Abgabenerklärung (Originalgröße DIN A4) besteht aus drei Ausfertigungen, die in der Reihenfolge A, C, B geheftet sind. Die Abgabenerklärung A ist auf weißem Papier, die Abgabenerklärung C ist auf hellrosa Papier, die Abgabenerklärung B ist auf gelbem Papier gedruckt.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ausführungsbestimmungen gelten für

- den Tarif für die Schifffahrtsabgaben auf den norddeutschen Bundeswasserstraßen im Binnenbereich,
- den Tarif für das Hafengeld in den bundeseigenen Häfen an den Bundeswasserstraßen im Binnenbereich,
- den Tarif für das Ufergeld in den im Lande Nordrhein-Westfalen gelegenen bundeseigenen Häfen an den abgabepflichtigen norddeutschen Bundeswasserstraßen im Binnenbereich,
- den Tarif für das Ufergeld in den in Niedersachsen und Hessen gelegenen bundeseigenen Häfen an den norddeutschen Bundeswasserstraßen im Binnenbereich und
- den Tarif für das Ufergeld in den in Brandenburg und Berlin gelegenen bundeseigenen Häfen an den abgabepflichtigen norddeutschen Bundeswasserstraßen im Binnenbereich.

§ 2 Abgabenschuldner

1. Die Bundesrepublik Deutschland erhebt Schifffahrtsabgaben aufgrund ihrer Tarifhoheit als Anstaltsgebühren sowie Hafen- Ufergelder als privatrechtliches Entgelt (VV WSV 2608).
2. Abgabenschuldner für die in Nr. 1 genannten Gebühren sind der Haupt- und Unterfrachtführer sowie der Schiffseigner.

Diese Personen haften als Gesamtschuldner.

3. Für Erstattungen ist antrags- und empfangsberechtigt, wer die unter Nr. 1 genannten Gebühren bezahlt hat; er haftet auch für Nacherhebungen.

§ 3 Abfertigungsstellen

1. Abfertigungsstellen, bei denen die Abgaben sowohl bar als auch unbar im Rahmen eines besonderen Abrechnungsverfahrens (§ 14) entrichtet werden können, sind eingerichtet

- am Rhein-Herne-Kanal
bei der Schleuse Duisburg-Meiderich,
- am Wesel-Datteln-Kanal
bei der Schleuse Friedrichsfeld,
- am Dortmund-Ems-Kanal
bei der Schleuse Herbrum,
- am Küstenkanal
bei der Schleuse Oldenburg,
- am Mittellandkanal
beim Wasser- und Schifffahrtsamt Minden (Verbindungskanal Nord zur Weser) und
bei der Schleuse Rothensee,
- an der Mittelweser
bei der Schleuse Bremen,
- am Elbe-Seitenkanal
beim Hebewerk Lüneburg,
- am Elbe-Lübeck-Kanal
bei den Schleusen Büssau und Lauenburg,
- an der Unteren Havel-Wasserstraße
bei der Vorstadtschleuse Brandenburg
- an der Havel-Oder-Wasserstraße
einschl. Hohensaaten-Friedrichsthaler Wasserstraße
bei der Schleuse Spandau und
bei der Schleuse Hohensaaten,
- am Verbindungskanal Schwedter Querfahrt
bei der Schleuse Schwedt,
- an der Spree-Oder-Wasserstraße
bei der Schachtschleuse Eisenhüttenstadt sowie
bei den Schleusen Kersdorf, Fürstenwalde,
Mühlendamm und Charlottenburg,

am Berlin-Spandauer Schifffahrtskanal
bei der Schleuse Plötzensee,
am Teltowkanal
bei der Schleuse Kleinmachnow,
am Niegripper Verbindungskanal
bei der Schleuse Niegripp,
am Pareyer Verbindungskanal
bei der Schleuse Parey,
am Schifffahrtsweg Rhein-Kleve (Spoynkanal)
bei der Schleuse Brienen.

2. Abfertigungsstellen, bei denen die Abgaben nur unbar im Rahmen eines besonderen Abrechnungsverfahrens (§ 14) – ausgenommen Schleusengebühren – entrichtet werden können, sind eingerichtet

am Rhein-Herne-Kanal
bei den Schleusen Gelsenkirchen und Herne-Ost,
am Wesel-Datteln-Kanal
bei der Schleuse Datteln,
am Datteln-Hamm-Kanal
bei der Schleuse Hamm,
am Dortmund-Ems-Kanal
bei der Abstiegsanlage Henrichenburg / Waltrop sowie bei den Schleusen Münster, Bevergern und Gleesen,
am Mittellandkanal und seinen Stichkanälen
bei den Schleusen Anderten, Hollage und Wedtlenstedt,
an der Mittelweser
bei der Schleuse Dörverden,
am Elbe-Seitenkanal
bei der Schleuse Uelzen,
am Elbe-Havel-Kanal
bei den Schleusen Zerben und Wusterwitz,
an der Unteren Havel-Wasserstraße
bei der Fernbedienzentrale Rathenow,
am Havelkanal
bei der Schleuse Schönwalde,
an der Havel-Oder-Wasserstraße
einschl. Hohensaaten-Friedrichsthaler Wasserstraße
bei der Schleuse Lehnitz und
bei dem Hebewerk Niederfinow,
an der Spree-Oder-Wasserstraße
bei der Schleuse Wernsdorf,
an der Dahme-Wasserstraße
bei der Schleuse Neue Mühle,
an den Rüderdorfer Gewässern
bei der Schleuse Woltersdorf,
an der Saale
bei den Schleusen Calbe und Trotha,
am Landwehrkanal
bei der Oberschleuse und
bei der Unterschleuse.

3. Sonderregelung Ruhrschleuse Duisburg:

Beladene Berg- und Talfahrer, für die die Ruhrschleuse Duisburg die erste in Fahrtrichtung gelegene Schleuse ist sowie Barzahler, die an Abfertigungsstellen ohne Barzahlung keine Möglichkeit hatten, ihre Abgaben zu entrichten, haben ihren Fahrschein an der Abfertigungsstelle der Schleuse Duisburg-Meiderich zu lösen. Um zur Schleuse Duisburg-Meiderich zu gelangen ist eine Liegestelle auf der Ruhr in Höhe der Schleuse eingerichtet.

Leere oder bereits abgefertigte beladene Talfahrer müssen den Fahrtausweis (Abgabenerklärung B) in einem an der Ruhrschleuse angebrachten Briefkasten einwerfen.

Leere Bergfahrer können die Ruhrschleuse ohne Abfertigung passieren.

Bei Sperrung der Schleuse Duisburg-Meiderich wird die Abfertigungsstelle vorübergehend zur Ruhrschleuse verlegt und o. a. Regelungen treten außer Kraft.

§ 4 Zahlungsbedingungen

1. Die Schifffahrtsabgaben, die Hafen- und Ufergelder werden im Voraus an den Abfertigungsstellen erhoben. Die Brückengelder für das Öffnen der Hubbrücken in Lübeck sind an der Abfertigungsstelle der Schleuse Büssau zu entrichten.
2. Schleusengebühren können an allen Schleusen, auch vereinfacht über Blockquittung, bar entrichtet werden.
3. Schifffahrtsabgaben, Hafen- und Ufergelder, die an Abfertigungsstellen nicht erfasst oder erhoben werden, werden unmittelbar von der Wasser- und Schifffahrtsdirektion West in Münster erhoben.
4. Die Jahrespauschale für Bunker- und Proviantboote wird am Anfang eines Jahres von der Wasser- und Schifffahrtsdirektion West erhoben.
5. Die Jahrespauschale für Fahrgastschiffe auf den Berliner Wasserstraßen sowie auf dem Diemel- und Edersee wird am Anfang eines Jahres von der Wasser- und Schifffahrtsdirektion West erhoben.

§ 5 Abgabenerklärung

1. Die Schiffsführer von Güterschiffen, schwimmenden Geräten und Anlagen sowie von Kleinfahrzeugen haben an der ersten Abfertigungsstelle, die sie passieren, eine vollständig ausgefüllte und unterschriebene Abgabenerklärung in dreifacher Ausfertigung (Ausfertigung A, C und B) vorzulegen (siehe Anlagen, Muster 1).

Bei der Güterschifffahrt sind die Fahrten (leer und / oder beladen) in ihrer zeitlichen Reihenfolge einzutragen. Dabei muss der Anfangspunkt einer im Tarifgeltungsbereich begonnenen Fahrt mit dem Endpunkt der vorausgegangenen Fahrt übereinstimmen.

Bei Teilpartien hat der Schiffsführer für jeden Abgabenschuldner, bei Schub- und Gelenkverbänden für jedes Schiffsgefäß gesondert eine Abgabenerklärung vorzulegen.

Die vollständig ausgefüllte und unterschriebene Abgabenerklärung ist bereits von Fahrtbeginn an, spätestens jedoch ab Einfahrt in den Tarifgeltungsbereich, an Bord mitzuführen.

2. Die Ausfertigung A der Abgabenerklärung verbleibt bei der Abfertigungsstelle, die Ausfertigungen B und C erhält der Schiffsführer. Im Falle der Entrichtung der Schifffahrtsabgaben in bar, gilt die Ausfertigung C als Quittung; die Ausfertigung B gilt als Fahrtausweis.

Sie ist ferner bei einer Abgabenrevision (§ 18) dem Beauftragten der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung vorzulegen und auf Verlangen zum Eintragen von Kontrollvermerken auszuhändigen.

3. Bei einer Änderung des Fahrtziels nach Aushändigung der Ausfertigung B der Abgabenerklärung hat der Schiffsführer die Löschung im unteren Teil des Fahrtausweises bescheinigen zu lassen oder durch eine besondere Löschescheinigung zu belegen.
4. Bei einer Zuladung nach Aushändigung der Ausfertigung B der Abgabenerklärung ist über die zugeladene Menge eine neue Abgabenerklärung vorzulegen.
5. Wird im Anschluss an eine bereits abgefertigte Ladungsfahrt eine Leerfahrt nach einer Station außerhalb des Tarifgeltungsbereichs durchgeführt, so ist diese Leerfahrt auf der Ausfertigung B der Abgabenerklärung einzutragen. In allen anderen Fällen ist eine neue Abgabenerklärung auszufüllen.
6. Die Ausfertigung B der Abgabenerklärung ist entweder beim Verlassen des Tarifgeltungsbereiches bei der letzten Abfertigungsstelle oder bei Antritt einer neuen Ladungsfahrt zusammen mit der neu auszufüllenden und zu unterschreibenden Abgabenerklärung bei der nächsten Abfertigungsstelle vorzulegen.
7. Für Ladungen in Güterschiffen, für die Abgabenbefreiung in Anspruch genommen werden kann, wird die Befreiung von der Abfertigungsstelle auf der Abgabenerklärung vermerkt.

§ 6

Abfertigungspapiere

1. Die Angaben in der Abgabenerklärung sind zu belegen durch
 - a) Ladescheine, Frachtbriefe, Konnossemente oder Bescheinigungen von Hafenverwaltungen und
 - b) bei zollamtlich verschlossenen Ladungen sowie bei Waren des zoll- und steuerrechtlich freien grenzüberschreitenden Verkehrs zusätzlich durch die Zollpapiere.

Die Belege, mit Ausnahme der Zollpapiere, werden an der Abfertigungsstelle abgestempelt und dem Schiffsführer wieder ausgehändigt.

2. Bei den geeichten Fahrzeugen ist der Eichschein, bei den nach m³-Nettoraumgehalt vermessenen Fahrzeugen ist der Schiffsmessbrief vorzulegen.

Ist auf Schubleichtern das Mitführen des Eichscheins aufgrund schiffahrtspolizeilicher Vorschriften nicht erforderlich, so kann von der Vorlage des Eichscheins abgesehen werden, wenn das Ladungsgewicht durch vollständige Ladepapiere nach Nummer 1 nachgewiesen wird.

3. Bei der unbaren Zahlung der Abgaben hat der Schiffsführer eine entsprechende Erklärung (Stundungsermächtigung) abzugeben, die vom zahlungspflichtigen Abgabenschuldner rechtswirksam unterzeichnet sein muss.

Berechtigt hierzu ist nur, wer in der an der Abfertigungsstelle ausliegenden Liste der Teilnehmer am unbaren Zahlungsverfahren verzeichnet ist.

4. Führer von Bunker- und Proviantbooten haben eine von der Wasser- und Schifffahrtsdirektion West ausgestellte Bescheinigung über die bezahlten pauschalierten Abgaben an Bord mitzuführen, die auf Verlangen der Abfertigungsstelle vorzulegen ist.

§ 7

Prüfung der Abgabenerklärung

1. Die Angaben in der Abgabenerklärung werden mit den Angaben in den Abfertigungspapieren verglichen. Stimmen die Angaben nicht überein, so ist der Schiffsführer verpflichtet, die Abgabenerklärung zu berichtigen oder eine neue auszustellen, deren Inhalt mit den Angaben in den Abfertigungspapieren übereinstimmt.
2. Fehlen Abfertigungspapiere oder besteht Anlass zu der Annahme, dass die Angaben in den in § 6 Nr. 1 genannten Abfertigungspapieren nicht zutreffen, so wird das Ladungsgewicht nach § 9 Nr. 1 ermittelt und die Güter nach § 11 Nr. 3 eingestuft.
3. Vorstehende Bestimmungen gelten sinngemäß für die Fahrgast- und Fahrgastkabinenschifffahrt.

§ 8

Feststellung des Ladungsgewichts

1. Bei der Ermittlung des Ladungsgewichts ist vom Bruttogewicht der Güter nach den Angaben in den Abfertigungspapieren (§ 6 Nr. 1) auszugehen, wobei jedoch das Gewicht von Behältern, die im Schiff fest eingebaut sind, unberücksichtigt bleibt. Das Gewicht von Verpackungen und nicht fest eingebauten Behältern ist dem Gewicht des Gutes zuzuschlagen. Dabei ist das Gewicht der Behälter, soweit darin mehrere Güter befördert werden, dem Gewicht des Gutes der jeweils höchsten Güterklasse hinzuzurechnen.

Beladene Container sind aufgrund der „Allgemeinen Bestimmungen“ im Teil B des Tarifs für die Schifffahrtsabgaben von dieser Regelung ausgenommen (TS 021 Buchst f).

2. Bei der Ermittlung des Ladungsgewichts für Holz, dessen Ladungsmenge in Raummaßen angegeben wird, sind gleichzusetzen:

a) bei schweren Hölzern:

1 Fest- bzw. Kubikmeter (fm/cbm)	900 kg
1 Raummeter (rm)	600 kg
1 Canad. Cord.	2 300 kg
1 Faden (Fathom)	3 700 kg
1 Standard (Std)	3 600 kg;

hierzu gehören folgende Holzarten: Afrikanischer Birnbaum, Ahorn, Bongossi, Bruyère, Buche, Ebenholz, Eiche, Esche, Espe, Hainbuche, Hickory, Kambala, Nussbaum, Palisander, Pitchpine, Pockholz, Rotbuche, Sapeli-Mahagoni, Teak, Ulme (Rüster) und Zebrano;

alle übrigen Holzarten gehören zu den leichten Hölzern:

b) bei leichten Hölzern:

1 Fest- bzw. Kubikmeter (fm/cbm)	700 kg
1 Raummeter (rm)	450 kg
1 Canad. Cord.	1 700 kg
1 Faden (Fathom)	2 800 kg
1 Standard (Std)	2 600 kg.

§ 9

Unstimmigkeiten bei der Feststellung des Ladungsgewichts

1. Kann das Ladungsgewicht wegen fehlender oder unvollständiger Abfertigungspapiere (§ 6 Nr. 1) nicht oder nur zum Teil nachgewiesen werden und ist eine Eichaufnahme nicht möglich, so ist das Ladungsgewicht der Tragfähigkeit des Fahrzeugs gleichzusetzen.

Ist eine Eichaufnahme möglich, so wird zur Feststellung des Eichgewichtes die Eintauchung durch Ablesen an den Eichskalen (Tiefgangsanzeiger) oder durch Messen der Freiskalen und Absetzen dieser Werte von dem im Eichschein (Eichbuch) angegebenen größten Tiefgang ermittelt.

Bei ungleichmäßigem Eintauchen gilt der Tiefgang, der sich aus dem Durchschnitt der Werte sämtlicher Eichskalen (Tiefgangsanzeiger) ergibt. Liegt der Tiefgang zwischen zwei im Eichschein (Eichbuch) ausgewiesenen Stufen, so gilt ein geschätzter Mittelwert.

2. Stimmt das in der Abgabenerklärung angegebene Gewicht nicht mit dem bei einer Prüfung nach den Angaben im Eichschein festgestellten Gewicht überein, so werden die Abgaben nach dem bei der Eichaufnahme ermittelten höheren Gewicht (Eichgewicht) berechnet. Mehrgewichte von weniger als 2 v. H. – bei Kies und Sand 4 v. H. – bleiben jedoch unberücksichtigt. Ein Vorabzug vom Ladungsgewicht auf den Ladepapieren ist nicht zulässig. Vom Eichgewicht ist das im Eichschein eingetragene Gewicht für Vorräte an Trinkwasser, Brenn- und Treibstoffen abzusetzen.

3. Ergeben sich solche Abweichungen, so sind bei Ladungen von mehreren Ladeorten nach mehreren Löscharten die Abgaben für das festgestellte Mehrgewicht für die längste abgabepflichtige Strecke und nach der höchsten Güterklasse des beförderten Ladungsgutes zu zahlen.

§ 10

Feststellung der Tragfähigkeit

Die Tragfähigkeit ist bei geeichten Fahrzeugen dem Eichschein zu entnehmen. Bei Fahrzeugen, die nicht geeicht, sondern nach Nettoraumgehalt in Kubikmetern vermessen sind, ist – soweit der Abgabeberechnung die Tragfähigkeit zugrunde zu legen ist – ein Nettoraumgehalt von einem Kubikmeter einer Tonne Tragfähigkeit gleichzusetzen.

§ 11
Einstufung der Güter

1. Die in der Abgabenerklärung aufgeführten Güter werden nach den Güternummern und Güterklassen des „Güterverzeichnis für den Verkehr auf deutschen Binnenwasserstraßen“ eingestuft.
2. Bei Ladungen, die aus Gütern verschiedener Güternummern bestehen, wird jedes Gut gesondert eingestuft.
3. Fehlen die vorgeschriebenen Abfertigungspapiere (§ 6 Nr. 1) oder ist das Gut in ihnen nicht so bezeichnet, dass Zweifel ausgeschlossen sind und ist eine visuelle Prüfung nicht möglich, so wird die gesamte Ladung in die Güterklasse I eingestuft.

§ 12
Abgaben bei Umladung, Leichterung oder Zwischenlagerung

1. Die Tarifsätze des Tarifs für die Schifffahrtsabgaben auf den norddeutschen Bundeswasserstraßen im Binnenbereich gelten grundsätzlich bei durchgehender Beförderung der Güter auf dem Wasserweg innerhalb des Tarifgeltungsbereichs. Eine Umladung oder eine Leichterung von Schiff zu Schiff sowie eine Zwischenlagerung stehen dem nicht entgegen.
2. Für umgeladene oder geleichterte Güter werden die Tarifsätze wie für eine durchgehende Beförderung auf dem Wasserweg angewandt, wenn eine Bescheinigung über die erfolgte Umladung oder Leichterung vorgelegt wird.
3. Für zwischengelagerte Güter, die später auf dem Wasserweg weiterbefördert werden, sind die Abgaben ebenso wie für eine durchgehende Beförderung zu zahlen, wenn diese Güter nicht länger als drei Monate zwischengelagert wurden und eine Bescheinigung über die Zwischenlagerung vorgelegt wird.

§ 13
Abgaben bei Tarifänderungen

Bei Änderung von Tarifsätzen sind die am Tage der ersten Abfertigung jeweils gültigen Tarifsätze für die gesamte Reise maßgebend.

§ 14
Unbare Zahlung

Für die unbare Zahlung der Abgaben (Stundung) gelten besondere Bedingungen, die bei der Wasser- und Schifffahrtsdirektion West, Postfach 59 05, 48135 Münster, angefordert werden können.

§ 15
Erstattung und Nacherhebung

1. Ist der erhobene Abgabebetrag zu berichtigen, so werden zuviel gezahlte Beträge erstattet und zuwenig gezahlte nacherhoben.
2. Erstattungsanträge sind innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten, gerechnet vom Tage der Ausstellung des Bescheids, unter Angabe der Nummer der Abgabenerklärung und unter Vorlage entsprechender Belege an die Wasser- und Schifffahrtsdirektion zu richten, die den Bescheid erteilt hat.
3. Bei Gewichtsabweichungen oder bei Beanstandungen von Gütereinstufungen sind sämtliche von der Abfertigungsstelle abgestempelte Ladepapiere vorzulegen.

Sind diese nicht vorhanden oder haben bei der Abfertigung keine Ladepapiere vorgelegen und bestehen erhebliche Zweifel an der Richtigkeit der nachträglich vorgelegten Ladepapiere, so kann die Wasser- und Schifffahrtsdirektion eine eidesstattliche Erklärung des Verladers verlangen. Wird diese nicht erbracht, verbleibt es bei der Berechnung nach § 9 Nr. 1 und § 11 Nr. 3.

4. Im Verkehr mit den Häfen der Duisburg-Ruhrorter Häfen AG über die Schleuse Duisburg-Meiderich werden unter Vorlage einer Hafengeldrechnung oder einer Hafengeldbescheinigung der Duisburg-Ruhrorter Häfen AG die Schifffahrtsabgaben für die Hafenkilometerstrecke zwischen dem Rhein und Duisburg-Ruhrort (km 0,16 RHK) auf Antrag erstattet.

Die Schifffahrtsabgaben für diese Strecke werden gegen Vorlage einer Aufenthaltsbescheinigung der Duisburg-Ruhrorter Häfen AG auf Antrag auch dann erstattet, wenn der Ruhrorter Hafen zu Reparaturzwecken angelaufen worden ist.

§ 16 **Befreiungen**

Für Ladungen in Güterschiffen, für die Abgabenbefreiung in Anspruch genommen werden kann, ist eine entsprechende Bescheinigung vorzulegen.

§ 17 **Stauhaltungsverkehre der Güterschifffahrt**

Für Ladungsfahrten innerhalb einer Stauhaltung sind ausgefüllte und unterschriebene Abgabenerklärungen oder, z. B. bei „Pendelfahrten“, „Abgabenerklärungen für Pendelfahrten“ (siehe Anlagen, Muster 2) in zweifacher Ausfertigung monatlich der Wasser- und Schifffahrtsdirektion West vorzulegen, wenn die Vorlage bei einer Abfertigungsstelle nicht möglich ist. Sie nimmt dann die Berechnung der Schifffahrtsabgaben vor und fordert den ermittelten Betrag an.

§ 18 **Fahrgastschifffahrt**

Fahrgastschifffahrtsunternehmen haben über alle **Fahrten** ihrer Fahrgastschiffe getrennte Nachweisungen (siehe Anlagen, Muster 3) zu führen. Diese sind zu den in dem Vordruck genannten Terminen bei der Wasser- und Schifffahrtsdirektion West, Cheruskerring 11, 48147 Münster oder Postfach, 48135 Münster, zur Berechnung der Schifffahrtsabgaben einzureichen.

§ 19 **Überwachung**

Jedes abgabenpflichtige Fahrzeug unterliegt der Überwachung durch die dazu beauftragten Bediensteten der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes.

§ 20 **Schlussbestimmungen**

1. Diese Ausführungsbestimmungen treten am 01. Januar 2002 in Kraft.
2. Mit demselben Tage treten die Ausführungsbestimmungen zu den Tarifen für die norddeutschen Bundeswasserstraßen im Binnenbereich vom 07. Juni 1999 (Verkehrsblatt 1999 S. 425) außer Kraft.

Bonn, den 17. Dezember 2001
LS 25/28.03.10-21

Bundesministerium für Verkehr,
Bau- und Wohnungswesen
Im Auftrag

Wahl